26. Jahrgang . Heft 1 . 2021

Blickpunkt Jugendhilfe

Schwerpunkt:

Problematische Inobhutnahmen
und Fremdunterbringungen / Teil II

Weitere Themen:

Professionelle Grenzarbeit
im transnationalen Kinderschutz

Ehrenamt bzw. freiwilliges Engagement
in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Widerspruch?

Interview mit Prof. Dr. Nicole Knuth

Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e.V.

www.vpk.de

BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN

ÜBER 30 JAHRE ERFAHRUNG

BEI DER BERATUNG VON KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch bei folgenden Themen begleiten und kompetent unterstützen:

- **Existenzgründung**
- **Rechtsformberatung**
- **Gesprächen mit Banken**
- **Verhandlungen mit Jugendämtern**
- **Entgeltermittlungen**
- **Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen**
- **Nachfolgeregelungen**

Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- **Lohnbuchhaltungen**
- **Finanzbuchhaltungen**
- **Jahresabschlusserstellungen**
- **Erstellungen von Steuererklärungen**

DATEV

KANZLEI BREMEN: Argonnenstr. 9 ▪ 28211 Bremen
Telefon (0421) 3 48 99-0 ▪ Fax (0421) 3 48 99-50
E-Mail: mail@blp-bremen.de

KANZLEI VERDEN: Zollstr. 15 ▪ 27283 Verden
Telefon (04231) 92 20-0 ▪ Fax (04231) 92 20 32
E-Mail: mail@blp-bremen.de

Geschäftsführer: vBP StB Erich H. J. Wolf ▪ WPin StBin Dipl.-Kffr. Anja Otersen ▪ RA Christian Müller

www.blp-bremen.de

Inhalt

„Viele Kinder haben schwer erziehbare Eltern.“

Jean-Jacques Rousseau

2 Editorial

Schwerpunkt:

3 Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen / Teil II – Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019
Wolfgang Hammer

Weitere Themen:

11 Professionelle Grenzarbeit im transnationalen Kinderschutz: Sie kann gelingen, wenn…
Bettina Diwersy, Jörgen Schulze-Krüdener

16 Ehrenamt bzw. freiwilliges Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Widerspruch?
Elias Schaden

23 Interview mit Prof. Dr. Nicole Knuth: Mehr Digitalisierung und weniger Stigmatisierung – Auf dem Weg zu einer zeitgemäßen und beteiligungsorientierten Heimerziehung
Nicole Knuth
Interviewerin: Sophia Reichardt

28 Aus dem VPK

38 Rechtsprechung

42 Mitteilungen

48 Autor*innen / Impressum

Werner Schipmann
(Foto: Privat)

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist absehbar: die Reform des SGB VIII kommt im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) und wird voraussichtlich im Mai/Juni in Kraft treten. Zwar ist auch darin nicht alles Gold was glänzt – aber im Gegensatz zum Gesetzentwurf vor vier Jahren (dem der Bundesrat die Zustimmung verweigerte) ist er deutlich verbessert. Im Detail werden wir im nächsten Blickpunkt vertiefend zu den verabschiedeten Veränderungen berichten.

Neues Jahr – alte Probleme: Die Pandemie hält uns weiter in Atem und fordert uns im Alltag heftig. Fast ein Jahr Covid-19 hat viel Aufregung, teils heftigste Belastungen, wiederkehrende Lockdowns und diverse Quarantänesituationen mit sich gebracht. Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden nicht selten an ihre Grenzen gebracht. Damit die Einrichtungen ihrem Erziehungsauftrag auch weiterhin im erforderlichen Umfang nachkommen können, hat der VPK mehrfach die politisch Verantwortlichen in Bund, Länder und Gemeinden aufgefordert, schnelle und pragmatische Lösungen hinsichtlich von zusätzlich nötigem Personal wie auch erforderlichen Ausstattungen sicherzustellen – längst nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Es ist nach wie vor befremdlich, wie sehr die Kinder- und Jugendhilfe – und hier insbesondere die Hilfen zur Erziehung – bei der Sicherstellung von notwendigen zusätzlichen Aufwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die gesellschaftlichen Herausforderungen durch Covid-19 sind und bleiben enorm. Klar ist, dass bei politischen Entscheidungen nicht immer alles rund läuft und auch Fehler gemacht werden. Bisherige Sicherheiten sind in Teilen verdampft und die Pandemie hat uns die Fragilität des Lebens deutlich vor Augen geführt: Nichts ist selbstverständlich! Unser allseitiges Bestreben, bisherige Sicherheiten zurückzugewinnen, sind und bleiben erheblichen Belastungen und Unsicherheiten ausgesetzt.

Die Reform des SGB VIII (KJSG) fordert u.a. von Einrichtungen der Jugendhilfe auch individuelle Gewaltschutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen nachzuweisen. Diese Voraussetzungen gelten auch für bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen. Einrichtungen, die diese Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllen, haben insoweit einen dringenden Handlungsbedarf, da am Fortbestand des alten Rechts kein schutzwürdiges Interesse besteht und mithin die Betriebserlaubnis der Einrichtung in Gefahr gerät.

Dem Schutz junger Menschen in Einrichtungen wird zukünftig eine noch größere Bedeutung zukommen. Der VPK hat bereits in der Vergangenheit umfangreiche Anstrengungen zur Unterstützung von Einrichtungen unternommen, Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in ihren Organisationen zu entwickeln und umzusetzen. Dafür wurden Schulungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Publikationen entwickelt und angeboten. Die Aktivitäten des Verbandes waren und sind darauf ausgerichtet, den Prozess der Entwicklung von individuellen Schutzkonzepten in Einrichtungen zu fördern und dadurch auch deren Angebotsqualität weiter zu erhöhen. Zwischenzeitlich hat der VPK auch die Entwicklung eines Online-Konzeptes bei Prof. Dr. Andreas Schrenk in Auftrag gegeben, das fertiggestellt ist und von uns empfohlen wird. Vertiefende Informationen dazu finden sich in diesem Heft unter „Aus dem VPK".

In Heft 1/2020 war Teil I einer Studie von Dr. Wolfgang Hammer über 42 Fallverläufe in der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht – in diesem Heft erscheint Teil II mit der Auswertung auf Grundlage von 612 Rückmeldungen. Die in der Fallstudie festgestellten Probleme wurden ausnahmslos bestätigt und machen aus Sicht von Herrn Hammer den Handlungsbedarf deutlich. Als beunruhigend bewertet er die Entwicklung einer deutlichen Zunahme von Interventionen bei einem zeitgleichen Abbau von präventiven Angeboten. Besorgniserregend sei auch, dass ein Großteil der Interventionen in Familien und damit einhergehende Trennungen von Eltern und Kindern gegen geltendes Recht verstoßen. Einmal falsch getroffene Entscheidungen sind im Einzelfall aber schwer wieder rückgängig zu machen.

Ihr

Werner Schipmann

Autor: **Wolfgang Hammer**

» Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen / Teil II

Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019

Vorbemerkung

Die von mir am 04.11.2019 veröffentlichten Ergebnisse einer Fallstudie zu 42 problematischen Inobhutnahmen haben eine breite Resonanz bei Betroffenen und in der Fachöffentlichkeit ausgelöst sowie zahlreiche mediale Berichterstattungen zur Folge gehabt. Im Zeitraum vom 08.11.2019 bis zum 31.05.2020 erreichten mich dazu 612 Rückmeldungen. Seitdem erhalte ich wöchentlich weiterhin durchschnittlich 15 – 20 Rückmeldungen, die nicht in die nachfolgende Auswertung einbezogen wurden.

Aufgrund der hohen Fallzahl und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung kann die Auswertung der Rückmeldungen nicht den Tiefegrad erreichen, den ich bei der Fallstudie mit nur 42 ausgewerteten Fällen über einen mehrjährigen Zeitraum erreichen konnte. Die Auswertung hat insoweit den Charakter einer nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführten journalistischen Recherche und darauf abbauenden Schlussfolgerungen und Fragestellungen.

Die Anzahl der direkten Rückmeldungen und die darüber weit hinausgehenden Erfahrungen der rückmeldenden Multiplikatoren mit Einzelfällen lassen gegenüber meiner Fallstudie allerdings den Schluss zu, dass problematische Inobhutnahmen in Deutschland einen erheblichen Verbreitungsgrad einnehmen.

Dr. Wolfgang Hammer
(Foto: © Sophia Reichardt)

1. Art und Herkunft der Rückmeldungen

397 betroffene Eltern haben telefonisch und per E-Mail oder über soziale Netzwerke zu mir Kontakt aufgenommen. Darunter war die Gruppe der alleinerziehenden Mütter mit 85 % aller Betroffenen weit überproportional vertreten. Nach jeder Kontaktaufnahme folgten mehrere längere Telefonate und die Übersendung von Aktenauszügen, Gutachten und Gerichtsurteilen per E-Mail oder per Post.

Weitere 215 Rückmeldungen kamen von Fachleuten, die ebenfalls vertiefende Telefonate und den Austausch von E-Mails und Dokumenten zur Folge hatten. Hervorzuheben ist dabei der Austausch mit bundesweit agierenden Selbsthilfeorganisationen, Ombudsstellen sowie mit AnwältInnen und Kinder- und JugendärztInnen, deren Rückmeldungen auf der Basis jahrelanger Erfahrungen mit problematischen Inobhutnahmen erfolgten. Allein die Ombudsstelle in Görlitz hat ca. 1400 solcher problematischer Inobhutnahmen erfasst.
Alle Rückmeldungen aus dem Bereich der 215 Fachleute bestätigten die in meiner Fallstudie sichtbar gewordenen Probleme kindeswohlgefährdender Inobhutnahmen und ergänzten das Bild um eigene Fall-Erfahrungen der verschiedenen Professionen mit aus ihrer Sicht unberechtigten Trennungen von Eltern und Kindern und deren Folgen insbesondere für die Kinder.

Darüber hinaus gab es weitere 68 Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten und seit Anfang Dezember einen fachlichen Austausch mit dem Mainzer Institut für Kinder und Jugendhilfe, das den Auftrag hat, die auf Bundesebene eingegangenen Beschwerden zu problematischen Inobhutnahmen auszuwerten.

1.1. Rückmeldungen der Betroffenen

Von den Rückmeldungen der 397 Betroffenen kamen 368 Beschwerden verteilt auf insgesamt 124 Jugendämter aus allen 16 Bundesländern. Weitere 17 Beschwerden kamen aus Österreich und 12 Beschwerden aus der Schweiz. Neben den 339 allein-

erziehenden Müttern gab es 29 Beschwerden von Ehepaaren mit leiblichen Kindern, Ehepaaren mit Pflege- und/oder Adoptivkindern, Großeltern und in fünf Fällen auch Beschwerden von alleinerziehenden Vätern. Die Auswertung der Rückmeldungen konzentriert sich daher im Schwerpunkt auf die Zielgruppe der alleinerziehenden Frauen.

1.1. Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen durch die Betroffenen

In allen Fällen äußerten die Betroffenen, dass ihr Kind/ihre Kinder zu Unrecht in Obhut genommen wurden oder, dass eine Inobhutnahme geplant sei. Nach Darstellung der Betroffenen gab es in keinem Fall den Vorwurf oder die Begründung einer Kindeswohlgefährdung durch Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung, sondern stets den Vorwurf einer unterschiedlich beschriebenen erzieherischen Überforderung der Mütter. Da mir in allen Beschwerdefällen Auszüge aus der Korrespondenz mit den Jugendämtern insbesondere Hilfeplanprotokolle, Gutachten und Gerichtsurteile vorlagen, hatte ich die Möglichkeit einer Überprüfung der Beschwerden nach der mir vorliegenden Aktenlage.

Ich habe in keinem der überprüften Fälle Hinweise finden können, dass die jeweiligen Jugendämter und Familiengerichte eine Trennung von Eltern und Kindern mit dem Vorwurf der Gewalt, des Missbrauchs oder mit einer belegbaren Vernachlässigung begründet haben. Es ging immer um unterschiedlich beschriebene Überforderungen der Erziehungsfähigkeit. Dabei dominierte wie schon in meiner Fallstudie erneut das Merkmal der Zuschreibung einer zu engen Mutter-Kind-Bindung als wesentlicher Vorwurf. Diese Zuschreibungen wurden durchgängig nicht belegt.

(Foto: © Fotolia)

D. h. es wurden den Müttern weder Versäumnisse in der gesundheitlichen Versorgung ihrer Kinder noch der mangelnden schulischen Unterstützung oder auffälligen Verhaltens ihrer Kinder vorgeworfen.

Da die betroffenen Kinder zu gut 80 % im schulpflichtigen Alter waren, wären zumindest in den Akten festgehaltene Auffälligkeiten in der Schule oder relevante Lernrückstände als Begründung zu erwarten gewesen. Dies war allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen Gegenstand der Argumentation, um eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit zu belegen. Auch bei Kindern, die eine Kita besuchten, gab es keine Hinweise der Einrichtungen auf Auffälligkeiten. Die Inobhutnahmen, die Eingriffe in das Sorgerecht und angeordnete Umgangsregelungen wurden durchgängig mit mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mütter mit dem Jugendamt und einer bewussten Sabotage der Kontakte zu den Vätern begründet. Dem voraus gegangen waren entweder Kontaktaufnahmen der Mütter, die sich hilfesuchend an das Jugendamt gewandt hatten oder Anschuldigungen der Kindesväter und deren Verwandtschaft oder Freundeskreise gegenüber dem Jugendamt, dass die Mütter ihre Kinder gegen die Väter aufhetzen und die Wünsche der Väter nach mehr Kontakten blockieren würden.

Die Argumente der Mütter – häufig gestützt durch Stellungnahmen von Sachverständigen und erzieherischen Kontaktpersonen der Kinder – und der Wille der Kinder wurden durchgängig als mangelnde Kooperationsbereitschaft oder als Beleg für eine zu enge Mutter-Kind-Bindung ausgelegt. Sie fanden demzufolge auch keine Berücksichtigung. Viele Mütter berichteten übereinstimmend, dass ihnen das jeweils zuständige Jugendamt abgeraten habe, die Zusammenarbeit mit solchen Erziehungsberatungsstellen und GutachterInnen fortzusetzen, wenn sie ihre Kinder nicht auf Dauer verlieren wollen. Häufig haben diese Mütter dem Druck nachgegeben.

1.2. Exkurs: Keine Beschwerden über Inobhutnahmen wegen Gewalt, Vernachlässigung und sexuellen Kindesmissbrauch

Auffallend ist, dass bei der Fülle der untersuchten Fälle und Rückmeldungen (42 in der Fallstudie, 612 Rückmeldungen bis zum 31.05.2020 / weitere

157 bis zum 31.07.2020) keine einzige Beschwerde sich auf Fälle bezog, in denen den Müttern (Eltern) der Vorwurf der Gewalt oder Vernachlässigung seitens der Jugendämter gemacht wurde. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass die betroffenen Eltern die so begründeten Inobhutnahmen und Einschränkungen ihres Sorgerechts durch Jugendämter und Familiengerichte als zumindest im Kern berechtigt oder unvermeidlich angesehen haben und somit auch keinen Sinn sahen sich zu beschweren. Gleiches gilt für die Rückmeldungen der Fachleute, die keine Kritik an Inobhutnahmen wegen Vernachlässigung oder Gewalt problematisierten.

Die problematischen Inobhutnahmen in Deutschland sind nach diesen Ergebnissen die Eingriffe in Familien, insbesondere bei alleinerziehenden Müttern ausschließlich oder vorrangig mit der Begründung mangelnder Erziehungsfähigkeit. Diese Schlussfolgerung wird auch gestützt durch die Auswertung der Anlässe der 2018 in Deutschland erfolgten Inobhutnahmen durch das Statistische Bundesamt.

1.3. Auswertung der Anlässe der Inobhutnahmen 2018 durch das Statistische Bundesamt

Die Auswertung der Anlässe der in 2018 vom Statistischen Bundesamt erfassten 52.600 Inobhutnahmen (Pressemitteilung Nr. 308 vom 16.08.2019) erfolgte auf der Basis von 74.330 Anlässen. Die Jugendämter haben die Möglichkeit bis zu zwei Anlässe pro Fall einzugeben.

Das Ergebnis zeigt ein Überwiegen von Anlässen, die keine unmittelbare und nicht anders abzuwendende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes darstellen, wie es der § 42 des SGB VIII als Voraussetzung einer Inobhutnahme vorgibt.

25.189 Anlässe, die nach § 42 SGB VIII ein sofortiges Handeln des Jugendamtes erforderlich machen

davon:

12.201	unbegleitet aus dem Ausland einreisende Minderjährige
5.991	wegen Vernachlässigung
6.157	wegen Gewalt
840	wegen Sexueller Gewalt

36.790 Anlässe, die keine unmittelbare nicht anders abwehrbare Gefahr darstellen:

darunter:

17.743	wegen erzieherischer Überforderung
5.492	wegen Beziehungsproblemen
13.555	sonstige Gründe

Die verfassungsrechtlich hohe Eingriffsschwelle (Staatliches Wächteramt) in das elterliche Erziehungshandeln (Art. 6 GG), die sich auch in der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes widerspiegelt, sieht für erzieherische Probleme und Partnerschaftskonflikte sowie sonstige Beeinträchtigungen in der Erziehung eine Vielzahl von Hilfen auf freiwilliger Basis vor. Sie reichen von Angeboten der Jugend- und Familienförderung und Erziehungsberatung bis hin zu ambulanten Erziehungshilfen.

Diese Hilfen sind den betroffenen Eltern nicht angeboten worden. Es ist auch in keinem Fall eine Schadensabwägung der Folgen der Inobhutnahme gegenüber einem Verbleib in der Herkunftsfamilie für die Kinder erfolgt.

1.4. Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen von Fachleuten

Die Rückmeldungen von 215 Fachleuten kamen aus den Bereichen Gesundheitswesen, freie und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Verfahrensbeistandschaft, Familiengerichtsbarkeit, Psychologie/Psychiatrie, Erziehungsberatung, Familienanwältinnen und Familienanwälten und aus Schulen oder schulnahen Beratungsinstitutionen.

Jede Rückmeldung fußte auf den jeweiligen Erfahrungen aus der Kenntnis meist mehrerer konkreter Fälle, in denen die Fachleute die Entscheidungen der Jugendämter und Gerichte für kindeswohlgefährdend hielten.

Insbesondere Kinder- und Jugendärzte und Fachkräfte aus der Erziehungsberatung berichteten über die aus ihrer Kenntnis gravierenden Entwicklungsschädigungen, die die Trennungen bei den Kindern zur Folge hatten.

In den zahlreichen Fällen, wo entsprechende fachliche Stellungnahmen vorlagen, die keine wesentliche Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Mütter zum Ergebnis hatten, erfolgten die Trennungen gegen deren Votum.

Die 48 Rückmeldungen aus dem schulischen Bereich bezogen sich auf die aus schulischer Sicht positive oder zumindest nicht besonders auffällige Entwicklung der Kinder, die dann überraschend oft ohne jede Rückkoppelung aus ihren Schulen verbracht wurden. In 27 Fällen ist die Inobhutnahme ohne Ankündigung während der Schulzeit zum Teil unter Polizeieinsatz erfolgt, ohne dass die Schule/die jeweiligen Lehrkräfte Kenntnis über die Gründe hatten noch erfuhren, wohin die Kinder gebracht wurden.

1.5. Medienresonanz

Die Veröffentlichung der Fallstudie stieß auf eine breite Medienresonanz. Von November 2019 bis Juli 2020 griffen u.a. die Welt am Sonntag (2x) , Taz, Rheinische Post (2x), Süddeutsche Zeitung, Focus-Online (2x) und die Stuttgarter Zeitung das Thema auf. Rundfunk und Fernsehen (RBB, WDR, NDR, ZDF, ARD) brachten Berichte mit Bezug zu den Ergebnissen der Studie.

In allen Fällen recherchierten die Journalistinnen und Journalisten über einen längeren Zeitraum und bezogen sowohl Stellungnahmen von Betroffenen, Selbsthilfeorganisationen und Ombudsstellen als auch von ExpertInnen und Experten mit ein.

Dadurch verstärkte sich durchgängig die Einschätzung, dass es in Deutschland erhebliche Probleme mit ungerechtfertigten Inobhutnahmen gibt und dass insbesondere alleinerziehende Mütter davon betroffen sind.

2. Wesentliche Ergebnisse und neue Erkenntnisse

Die in der Fallstudie festgestellten Probleme wurden ausnahmslos bestätigt und durch die Vervielfachung ihrer empirischen Basis als relevanter Handlungsbedarf sichtbar.
Die Verbreiterung der empirischen Basis ist nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Rückmeldungen bedeutsam, sondern auch weil die unabhängigen journalistischen Recherchen diese Ergebnisse bestätigt haben und auch die Erfahrungen mit weiteren Einzelfällen von 215 Experten und Expertinnen zum gleichen Ergebnis geführt haben.
Das Spektrum spezifischer Fallkonstellationen ist um einige neue Grundmuster erweitert worden, die nachfolgend dargestellt werden.

2.1. Bestätigende Rückmeldungen zu den Ergebnissen der Fallstudie

2.1.1. Exkurs PAS (Parental Alieanation Syndrome)

Die von Richard A. Gardner 1985 aufgestellte Theorie des ***Parental Alienation Syndrome*** unterstellt eine Programmierung der Kinder durch den betreuenden Elternteil mit dem Ziel, den Kontakt zum anderen Elternteil zu verhindern. Dies führt nach Gardner zu psychopathologischen Verhalten bis hin zu Hysterie und Paranoia, so dass eine symbiotische Beziehung zwischen Betreuungsperson und Kind besteht, die dem Kind jede Freiheit der Entfaltung und Willensäußerung nimmt. Die Willensäußerung der Betreuungspersonen und des Kindes haben dann keine Bedeutung mehr, da sie beide pathologisch geprägt sind. Alle Personen, die das System Bezugsperson-Kind nach dieser Theorie stützen, sind befangen und daher nicht zu berücksichtigen. Eine Trennung von Betreuungsperson und Kind ist dann die einzige Form der Problemlösung und alternativlos.

Diese Theorie ist weltweit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt wurde. Allein das Merkmal, dass der Vorwurf symbiotischer Beziehungen nie widerlegbar ist, verweist diese in vielen Ländern bei Gericht nicht zugelassene Beweisführung einer erzieherischen Überforderung ins Reich der Dogmen.

Genau diese Unterstellungen zeigen sich aber wie in Fallstudie erneut auch ohne formalen Bezug auf PAS als durchgängig in der Argumentation der Jugendämter und Gerichte in den ausgewerteten Fällen. Da die Betreuungspersonen nach Trennung und Scheidung überwiegend die Mütter sind, werden Sie mit dem Vorwurf einer zu engen Mutter-Kind-Bindung konfrontiert. Eine Reihe von Anwälten, die Väter vertreten, haben erkannt, dass sie mit dieser Strategie beim Jugendamt und vor Gericht erfolgreich sein können.

2.1.2. Exkurs: Die Umkehr der Beweislast bei der Feststellung der Erziehungsfähigkeit oder was passiert, wenn Mütter um ihre Kinder kämpfen

Wenn Jugendamt und Familiengericht erst einmal zu der Einschätzung gelangt sind, dass eine symbiotische Mutter-Kind-Beziehung vorliegt, steht die beschuldigte Mutter vor dem Problem, zu beweisen, dass diese Beschuldigung nicht zutrifft. Neue Gutachten, Aussagen der Kinder und positive Stellungnahmen von Erziehungsberatungsstellen oder von Lehrern haben in den vorliegenden Fällen nur selten zu Überprüfungen und neuen Bewertungen und Entscheidungen geführt. Vielfach sind nach solchen Versuchen die Kontakte zwischen Müttern und Kindern weiter eingeschränkt worden. In vielen Fällen dürfen nach der Inobhutnahme nur noch überwachte Telefonate einmal in der Woche mit der jeweiligen Einrichtung geführt werden. Eingehende und ausgehende Briefe werden von den Einrichtungen kontrolliert und der dort geäußerte Wunsch, wieder zusammen leben zu wollen, wird vom Jugendamt zum Anlass genommen, Müttern zu drohen, dass sie ihre Kinder nicht wiedersehen werden.

In den Fällen, wo die Gerichte den Einschätzungen und Voten der Jugendämter ohne eigenständige Prüfung folgen, hat dies die Folge, dass Anschuldigungen der Väter oder Dritter ohne Prüfung als Fakt akzeptiert werden und die Mütter selbst bei Vorliegen gutachtlicher Stellungnahmen zu ihren Gunsten keine Chance

(Foto: © Fotolia)

haben auf den Ausgang des Verfahrens noch entscheidend Einfluss nehmen zu können.

2.1.3. Exkurs: Zur Rolle der anwaltlichen Vertretungen

Ein Großteil der problematischen Inobhutnahmen und deren Zuspitzung ist auch darauf zurückzuführen, dass viele Mütter das Pech hatten, nicht gut anwaltlich vertreten zu werden. In vielen Fällen wurde zu spät oder ohne Berücksichtigung der Rechtsprechung reagiert oder Müttern wurde empfohlen, allen Hilfeplanungen des Jugendamtes zuzustimmen und ihre eigene Erziehungsunfähigkeit anzuerkennen.

Hatten die Mütter hingegen frühzeitig die Unterstützung durch engagierte Anwältinnen und Anwälte, konnten oftmals Eingriffe in das Sorgerecht oder Inobhutnahmen verhindert oder rückgängig gemacht werden. Zum Teil haben die Mütter erst nach einem Wechsel ihrer anwaltlichen Vertretung erreichen können, dass ihnen die entzogenen Teile des Sorgerechts wieder zugesprochen wurden und die Inobhutnahmen beendet wurden.

Je länger sich die Konflikte zwischen Jugendamt und Betroffenen hingezogen haben, umso verfestigter war die Haltung des Jugendamtes. Selbst bei eindeutigen Beschlüssen der Familiengerichte zugunsten der Mütter haben die Jugendämter zum Teil versucht, diese zu unterlaufen oder umzudeuten und die Mütter in ihrem Erziehungshandeln weiter kontrolliert. So wurde jede neue Anschuldigung der Kindesväter zum Anlass genommen, erneut die Erziehungssituation zu überprüfen auch dann, wenn zuvor im Familiengerichtlichen Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Beschuldigungen der Väter frei erfunden waren. Anwaltlich kompetent vertretene Mütter hatten auch in solchen Situationen deutlich mehr Chancen, dass die Jugendämter die Gerichtsbeschlüsse akzeptierten.

2.2. Neue Erkenntnisse

2.2.1. Exkurs: Gewalt und Sexueller Missbrauch

In 52 Fällen erfolgte die Trennung und/oder Scheidung auf Initiative der Mütter mit der Begründung gewaltsamer Übergriffe oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung ihnen gegenüber oder gegenüber den Kindern. Diese Vorgeschichte von Trennung und Scheidung, die regelhaft auch beim Jugendamt und dem Gericht aktenkundig war, ist in 29 der o.a. 52 Fälle völlig ausgeblendet worden, weil sich Jugendamt und Gericht auf eine pathologische Mutter-Kind-Beziehung festgelegt hatten. In allen Fällen lagen Aussagen der insgesamt 36 Kinder nach Besuchskontakten vor, die von Gewaltausbrüchen und/oder sexuellen Übergriffen ihrer Väter be-

richteten. Diese Vorwürfe waren in keinem Fall Gegenstand von Überprüfungen durch medizinische oder psychologische Fachkräfte. Mütter, die ihre Kinder zum Hausarzt brachten, um Hämatome zu beurteilen oder Missbrauchsspuren zu untersuchen, wurde vorgeworfen, Missbrauch mit dem Missbrauch zu betreiben, um die Beziehung zum Vater zu belasten. Selbst wiederholte Beschwerden von Kindern im Alter von zehn bis 14 Jahren über Übergriffe ihrer Väter wurden als Ausdruck der Manipulation durch ihre Mütter gegen die Väter ausgelegt, selbst dann, wenn entsprechende Vorkommnisse aus der Vergangenheit aktenkundig waren.

In 16 Fällen waren Zeugen der Übergriffe bereit, ihre Aussagen vor Gericht vorzutragen. Sie wurden nicht angehört.

2.2.2. Exkurs: Diskriminierende Unterstellungen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit nach Herkunft und Erziehungsstil der Eltern

Die in der Fallstudie schon vereinzelt sichtbar gewordenen Probleme von Müttern/Vätern/Großeltern mit höheren Bildungsabschlüssen zeigten sich auch bei den Rückmeldungen. Insbesondere die Kombination aus Hochschulabschluss und Herkunftsspezifischen Merkmalen stellten für 38 Mütter und Familien einen zusätzlichen Belastungsfaktor dar. Darunter zu leiden hatten vor allem Mütter, Väter und Großeltern aus bikulturellen Lebenszusammenhängen mit russischen oder schwarzafrikanischen Lebensbezügen. In den Jugendämtern wurden diese Familien schon bei den ersten Kontakten mit dem Vorwurf konfrontiert, ihre Kinder entweder zu überfordern oder zu wenig „deutsch" zu erziehen. Der Vorwurf kulturell geprägter Erziehungsdefizite, der „in der russischen und schwarzafrikanischen Kultur bekannterweise üblich sei ", stand als geäußerter Grundverdacht von Anfang an im Vordergrund.

Mütter und Großeltern, die ihren Kindern ein breites kulturelles Förderangebot ermöglichten oder den Kindern einen hohen Freiheitsraum einräumten, wurden generell als verdächtig eingestuft, ihre Kinder zu manipulieren und zu überfordern. So wurden 21 Kindern, die mehrsprachlich aufwuchsen und Musikunterricht hatten, allein dadurch eine Kindeswohlgefährdung unterstellt. Da für viele dieser Familien solche diskriminierenden Erfahrungen mit Behörden bekannt waren, haben diese Eltern und Großeltern häufig versucht, sich bei Gesprächen mit dem Jugendamt durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen. Die Begleitpersonen bestätigen ein häufig kaum gefiltertes diskriminierendes Verhalten.

23 beruflich erfolgreiche Frauen aus dem Kreis der Rückmelderinnen (Ärztinnen, Naturwissenschaftlerinnen, Geschäftsführerinnen, Journalistinnen), die sich solchen Anschuldigungen ausgesetzt sahen, berichten über unverhohlene Drohungen, „dass man sie schon kleinkriegen werde", oder, „dass ganz andere vor ihnen schon gezittert haben". Auch neun Leitungskräfte der Jugendhilfe aus dem Kreis der Rückmeldenden berichten über Machtmissbrauch und diskriminierende Behandlungen, wenn sie z.B. in Scheidungs- und Trennungssituationen oder als Pflegeeltern Gespräche mit dem Jugendamt hatten.

2.2.3. Zuständigkeitswechsel als Chance und Risiko

Gut 10 % der Rückmeldenden (37 alleinerziehende Frauen, 5 Paare, 2 alleinerziehende Männer) berichten über gravierende Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern nach Zuständigkeitswechsel der zuständigen Fachkräfte. 25 Rückmeldende berichten über eine deutliche Verschlechterung der Zusammenarbeit, 19 Rückmeldende über eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit. Weitere 5 % der Rückmeldungen (21 alleinerziehende Frauen) beziehen sich auf die Auswirkungen von Zuständigkeitswechseln durch Umzug. Hierzu wurden nur negative Auswirkungen beschrieben. Im Regelfall gab es positive Stellungnahmen des abgebenden Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit der Mütter, die aber vom neuen Jugendamt nicht anerkannt wurden. Dadurch wurden neue Prüfverfahren eingeleitet und bisherige Hilfepläne nicht fortgesetzt. Die neuen Einschätzungen zur Erziehungsfähigkeit fielen meist negativer zulasten der Mütter aus und führten in 13 Fällen zur sofortigen Inobhutnahme der Kinder. Vier dieser Inobhutnahmen fanden unter Polizeieinsatz statt.

2.2.4. Zur Macht der Väter und zur Ohnmacht der Mütter

Bei der Durchsicht der Akten ist auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle (298) Vorwürfe von Vätern Ausgangspunkt waren. Die Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 192 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt. Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskontakten in 78 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen ebenfalls ohne Prüfung den Müttern zur Last gelegt.

Etliche Anwälte der Mütter haben daraufhin ihren Mandantinnen dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen der behandelnden Kinderärzte/Hausärzte keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu belasten.
Das bestätigten auch 29 Kinderärzte/Hausärzte aus ihrer Praxis, denen nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wegen Hinweisen auf Gewalt und/oder sexueller Übergriffe vom Jugendamt geraten wurde, sich nicht von den Müttern instrumentalisieren zu lassen.

In den Aktennotizen, Hilfeplanprotokollen und den Vorträgen vor Gericht wurden diese Väter von den Jugendämtern zudem als besonders kooperationsbereit bewertet, während den Müttern, die ihre Kinder vor Übergriffen schützen wollten und sich dadurch im Konflikt mit dem Jugendamt befanden, ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft zu Last gelegt wurde.

In 42 Fällen ist es den Vätern zumindest kurzfristig gelungen, die von ihnen angestrebten Besuchsregelungen durchzusetzen. In weiteren 51 Fällen ist ihnen das Sorgerecht zuerkannt worden. Nur in 12 Fällen lebten die Kinder danach bei ihren Vätern. In den restlichen 39 Fällen wurden die Kinder in Heimen, Wohngemeinschaften oder Pflegefamilien untergebracht.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass nach Trennung oder Scheidung alleinerziehende Mütter erhebliche Risiken im Umgang mit dem Jugendamt ausgesetzt sind, während die Väter gute Chancen haben, trotz Falschaussagen und auch bei übergriffigem Verhalten die von ihnen angestrebten Änderungen bei Besuchsregelungen und/oder Übertragung des Sorgerechts zu erreichen.

Die Tatsache, dass von den 51 Vätern die eine Übertragung des Sorgerechts erreicht haben, nur in 12 Fällen die Kinder bei sich aufgenommen haben, deutet darauf hin, dass die Auseinandersetzung um das Sorgerecht für diese Väter vorrangig ein Kampfmittel gegen ihre Ex-Frauen war und dass das Wohl der Kinder dabei keine Rolle spielte.

3. Verschwörungstheorien

Da das Handeln von Jugendämtern und Gerichten für die Betroffenen in den beschriebenen Fällen nicht nachvollziehbar ist und der Eindruck entstanden ist, dass ihnen und ihren Kindern Unrecht geschieht, liegt es auf der Hand, dass die Betroffenen nach Erklärungen suchen, wie das geschehen konnte. Bei der Erklärungssuche spielen zunehmend mehr auch Verschwörungstheorien eine Rolle.

Am häufigsten verbreitet sind die Verschwörungstheorien zu pädokriminellen Netzwerken zwischen Jugendämtern, Gerichten und Heimträgern und die Annahme von Geldflüssen zugunsten von Trägern, von denen MitarbeiterInnen in Jugendämtern und Gutachter anteilig profitieren.

Diese Verschwörungstheorien sind im Netz, insbesondere in sozialen Netzwerken, weit verbreitet und werden ständig durch neue Skandalfälle angereichert. Da es zu problematischen Inobhutnahmen weder Forschungsergebnisse noch eine kritische Aufarbeitung seitens der öffentlichen Jugendhilfe gibt, sind diese Verschwörungstheorien – anders als bei Corona – schwer zu widerlegen. Es ist höchste Zeit, dass die Ergebnisse des Forschungsprojektes zu Problematischen Inobhutnahmen, die das Mainzer Institut für Kinder und Jugendhilfe im Auftrag des Bundestages durchgeführt hat, endlich vorgelegt werden.

4. Offene Fragen/ Forschungsbedarfe

Problematische Inobhutnahmen haben nach diesen Rückmeldungen einen erheblichen Verbreitungsgrad. Fachleute aus allen relevanten Bereichen und Ombudsstellen aus ganz Deutschland bestätigen dies.

Was wir brauchen ist empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen der Entwicklung und über ihren Verbreitungsgrad auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen und ExpertInnen.

Dabei sollte auch der Frage nachgegangen werden, in wie weit der Abbau von alltagsunterstützenden freiwilligen Hilfen für Familien, die Fixierung auf der Vermeidung von Fehlern (Kinder zu spät aus Familien herausnehmen) und fachlich unsichere Sicht der Fachkräfte und ihrer Vorgesetzten dazu beitragen.

Qualitativ geht es auch um die Frage, ob und in welcher Ausprägung bei Eingriffen in Familien geschlechts- und kulturspezifische Diskriminierungen eine Rolle spielen. Eine diskriminierende Behandlung alleinerziehender Frauen ist durch die Rückmeldungen eindeutig belegt.

Von zentraler Bedeutung für das System sind folgende Fragen:
Was sind die Ursachen für ein bei Jugendämtern und Gerichten verbreitetes Verständnis von Staatlicher Eingriffsbereitschaft in die Erziehung von Kindern, die im Widerspruch zum Grundgesetz, zur UN-Kinderrechtskonvention und zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stehen?
Wieso verzichten Familiengerichte zum Teil völlig auf eine eigenständige Überprüfung der Faktenlage bei ihnen vorgelegten Anträgen und deren Begründung?

Wieso werden Gutachten beim Jugendamt und beim Gericht, die nicht die Mindestanforderungen erfüllen (z.B. Beurteilungen der Erziehungsfähigkeit nur nach Aktenlage) als Entscheidungsgrundlage für Grundrechtseingriffe zugelassen?

5. Persönliches Fazit

Wiederholt hat Deutschland auf Menschenrechtsverletzungen in pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern und Institutionen zu spät und zu zögerlich reagiert. Das gilt insbesondere für die Menschenrechtsverletzungen in der Heimerziehung sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist trotz Runder Tische auf Bundesebene und neuem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 weiterhin auf hohem Niveau und die Empfehlungen der Runden Tische sind großenteils noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.

Auch weiterhin gibt es eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen in Heimen wie u.a. beim Hamburger Tribunal 2018 sichtbar geworden ist. Erst seit diesem Jahr werden die skandalösen Bedingungen in Kinderkureinrichtungen, die bis in die 90er Jahre vorherrschten, ernstgenommen und aufgearbeitet und die Menschenrechtsverletzungen durch Handeln von Jugendämtern und Familiengerichten bei Inobhutnahmen sind noch ein Insider-Thema und werden zum Teil als Jugendamt-Bashing abqualifiziert.

Wer wie ich die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland seit Anfang der 70er Jahre beobachtet und zum Teil mitgestaltet hat, muss feststellen, dass wir bei Fortsetzung einer Praxis, die Intervention ausbaut und Prävention abbaut, auf einem bedrohlichen Weg sind. Bedrohlich ist auch, dass ein Großteil der Interventionen in Familien und der Trennung von Eltern und Kindern gegen geltendes Recht verstößt und es unglaublich schwer ist, falsche Entscheidungen im Einzelfall wieder rückgängig zu machen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass diese Entwicklung als Eigendynamik fortgesetzt wird.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass sich in Jugendämtern und Familiengerichten ein Verständnis verbreitet, dass es eine Legitimation gibt, über das begrenzte staatliche Wächteramt hinaus von Staatswegen in die Erziehung von Familien einzugreifen und nach abstrusen Dogmen Erziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter, von ihren Kindern zu trennen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass Kinder wieder einmal, wenn sie unter sexuellen Übergriffen und Gewaltausbrüchen leiden, sektenhaft als Opfer einer symbolischen Mutter-Kind-Beziehung abqualifiziert werden und ihren Tätern weiter überlassen bleiben.

Dies aufzuarbeiten ist Aufgabe der Politik – und zwar so schnell wie möglich. Die Einsetzung einer Enquetekommission des Bundestages zu problematischen Inobhutnahmen mit unabhängigen ExpertInnen und intensiven Anhörungen von Betroffenen und Fachleuten noch in dieser Legislaturperiode ist das Gebot der Stunde. Wer Kinderrechte im Grundgesetz verankern will, muss das Leiden der Kinder, dass ihnen durch willkürliche und ungerechtfertigte Trennung von ihren Eltern zugefügt wird, zum Thema machen.

(Foto: © Fotolia)

» Professionelle Grenzarbeit im transnationalen Kinderschutz: Sie kann gelingen, wenn…

*Grenzen überschreitende Hilfeverläufe in einer länderübergreifenden Großregion sind für relevante Akteur*innen herausfordernd. Die Analyse von Fällen und Praxen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland im Rahmen des Interreg-Projekts EUR&QUA macht deutlich, dass die professionelle Grenzbearbeitung (im Verständnis des Schaffens, Verschiebens oder Verstärken von Grenzen zwischen Wissensfeldern) in transnationalen Kinderschutzfällen von einer fallspezifisch sich entfaltenden Dynamik und zugleich von Risiken und Chancen geprägt ist.*

Im sog. Herzen von Europa, der sog. Grande Région »Saar-Lor-Lux«, zu der Luxemburg, das französische Lothringen, die Wallonie und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgien, Rheinland-Pfalz und das Saarland zählen, leben auf einer Fläche von 65.401 km² über elf Millionen Menschen, die offiziell drei Sprachen – deutsch, französisch und lëtzebuergerisch – sprechen. Die fünf Länder der Großregion sind in vielfältigen grenzüberschreitenden Bezügen eng miteinander verbunden, die Handlungsspielräume an ihren territorialen Grenzen eröffnen. Dass sich solche transnationalen Verflechtungen nicht einzig auf den wirtschaftlichen und politischen Bereich beschränken, sondern auch das Handeln im sozialen Bereich umfassen, ist bislang wenig beachtet und bearbeitet worden.

Bettina Diwersy
(Foto: © Katja Nimmersgern)

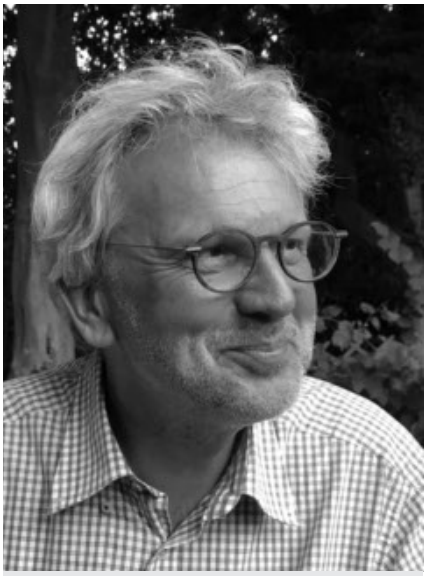

Jörgen Schulze-Krüdener
(Foto: © Lars Krüdener)

Im transnationalen Raum, in dem die Wege kurz sind und Grenzüberschreitungen für viele alltäglich sind, kann es aus sozialpädagogischen Erwägungen durchaus sinnvoll sein, dass Kinder und Jugendliche im Ausland untergebracht werden und Hilfe-(prozess)verläufe sich transnational ausdehnen. Doch was macht es mit einem Kinderschutzfall, wenn dieser von einem nationalstaatlichen Kinderschutzsystem in ein anderes aus der Grenzregion übergeht (und in der Regel wieder zurück)? Woran orientieren Akteur*innen im Kinderschutz ihr Handeln? Wer entscheidet über das Wohl des Kindes? Und schließlich: Welche Erkenntnisse lassen sich aus den bisherigen Forschungsergebnissen der Analysen von transnationalen Kinderschutzfällen für den Kinderschutzdiskurs ableiten?

EUR&QUA: Über was reden wir überhaupt?

Das Interreg-Projekt EUR&QUA[1] (2014-2020), bestehend aus neunzehn Hochschul- und Praxispartner*innen aus den fünf Ländern der Großregion, untersucht im Blickfeld empirischer Rekonstruktionen transnationale Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen und hat zum Ziel,

1 Das Interreg-Projekt „EUR&QUA" ist Teil des Interreg-Programms V A Großregion (2014-2020). Ziel aller im Rahmen des Interreg-Programms V A GR durchgeführten Projekte ist die Förderung grenzüberschreitender Vernetzung, Kooperation und Mobilität.

diese zu optimieren. Ausgangspunkt hierfür sind Befunde aus drei abgeschlossenen Interreg-Projekten[2], die darauf abzielten, erstmals Grenzen überschreitende Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen in den französischsprachigen Teilen der Großregion zu untersuchen. Balzani et al. (2015) analysieren darüber hinaus die Kinderschutzsysteme der Wallonischen Region, von Lothringen sowie von Luxemburg und konstatieren teils erhebliche Diskrepanzen der institutionellen Rahmungen von Kinderschutz in den jeweiligen Ländern wie auch bezüglich der kulturellen Leitbilder von Kindheit, Jugend, Familie und gelingendem Aufwachsen, die für die beteiligten Akteur*innen und Organisationen handlungsleitend sind.

Kurzum: Um einen transnationalen Kinderschutz sicher zu stellen, müssen nicht einzig geographische Grenzen überschritten werden (Balzani et al., 2015, S. 227ff.). Gelingt dies nicht, können transnationale Hilfeverläufe ein erhebliches (zusätzliches Gefährdungs-)Risiko darstellen. Unzureichender Austausch zwischen den relevanten Akteur*innnen, fehlende Kenntnisse über die Programmatiken, Kulturen und Praktiken des Kinderschutzes in anderen Ländern der Großregion, aber auch organisationale Strukturen, die nicht auf Grenzen überschreitende Kooperation und Kommunikation ausgelegt sind, können sich nachteilig auf die professionelle Bearbeitung des markierten Kinderschutzfalles und auf einen nachhaltigen Kinderschutz zum Wohle des Kindes auswirken.

Mögliche Folgen sind Brüche im Hilfeverlauf oder eine unzureichende Beachtung von Kinderrechten – und solche Folgewirkungen stehen genau dem entgegen, was das oberste Ziel aller beteiligten Akteur*innen dies- und jenseits der territorialen Grenzen ist, die Sicherstellung von Kinderschutz und die Gewährleistung von Kinderrechten.

Im Horizont dessen verfolgt das EUR&QUA-Projekt das Ziel, transnationale Hilfeprozesse zu rekonstruieren, um einen gemeinsamen Referenzrahmen für den Grenzen überschreitenden Kinderschutz in der Großregion zu schaffen. Als empirische Datenbasis dieses trans- und interdisziplinären Forschungsvorhabens dienen Interviews mit Akteur*innen, die Grenzen überschreitende Kinderschutzfälle bearbeiten, aber auch mit den Familien selbst. In einigen Fällen konnten zusätzlich Fallakten herangezogen werden.

Die Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen, Prozesse, Besonderheiten und Herausforderungen ermöglicht zum einen das Identifizieren von typischen Herausforderungen und Grenzerfahrungen in transnationalen Kinderschutzfällen und zum anderen das Herausfiltern von Faktoren gelingender Fallbearbeitungen, bei denen wiederholt auch Grenzen erweitert und überschritten werden. Die fundierte Auseinandersetzung sowohl mit der Entstehung als auch mit Wirkung der »Grenze« im transnationalen Kinderschutz zeigt, dass es auch sprachliche, institutionelle, organisationale, kulturelle und professionsbezogene Grenzen zu überwinden gilt, wenn Hilfeverläufe Nationalgrenzen überschreiten. In der Konsequenz ist mit transnationalen Hilfeverläufen stets die Notwendigkeit vielfältiger Grenzbearbeitungen verbunden – und nicht selten stellen transnationale Fälle selbst Grenzfälle dar.

Dies können Kinderschutzfälle sein, für die im Zuge des strukturellen Ausbaus lokaler Hilfelandschaften kein passendes Angebot zur Verfügung steht. Es können aber auch Fälle sein, die beispielsweise Fachkräfte der Sozialen Arbeit an ihre Grenzen bringen, da sie in einem bestehenden organisationalen Setting mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr bearbeitbar scheinen oder es sind Fälle, deren soziale Bezüge transnational verwoben sind, etwa aufgrund der Grenzen überschreitenden Lebenssituation der Familien selbst.

Die Theorie: Das Arbeiten an Grenzen weiterdenken – Zum Nutzen professioneller Grenzarbeit

Grenzen sind in transnationalen Kinderschutzfällen in der von uns untersuchten Großregion eine zentrale Bezugsgröße, wenn es um professionelle Fallkonstruktion und Perspektiven der Fallbearbeitung geht. Grenzen weisen jeweils zwei Seiten auf: Sie begrenzen immer »Etwas«, was gleichsam im Umkehrschluss bedeutet, dass sie dieses »Etwas« von »etwas Anderem« trennen. Verbindet sich im Alltagsverständnis oftmals einzig die Vorstellung von der Grenze mit Eindrücken des Nicht-Veränderlichen oder des Definitiven (vgl. Thiedeke 2006, S. 199), gilt es, einer weiteren Vorstellung von Grenze stärker Beachtung zu schenken: Durch Grenzarbeit ist das In-Frage-Stellen, Verschieben oder das Neuziehen von Grenzen bis hin zur prinzipiellen Aufhebung der Trennung möglich.

Die Ambivalenz von Grenzen drückt sich darin aus, dass ihre Begrenzung einerseits Sicherheit, Schutz, Halt und Orientierung vermittelt, andererseits aber auch Neugierde fördert und als Herausforderung verstanden werden kann, eine Grenze zu überschreiten.

2 PROXIMAM-Lotharingie I (2006-2009), PROXIMAM-Lotharingie II (2009-2011), Sophia-Lorraine (2012-2014).

Mit Blick darauf wirken Grenzen immer auf zweierlei Weise, stabilisierend und verengend zugleich (Vilsmaier, 2018, S. 116ff.). Mit dem Grenzbegriff kann schließlich ein zonaler Charakter einhergehen: Die Grenze stellt in diesem Sinne keine Trennlinie dar, sondern vielmehr einen erfahrbaren (Schwellen-)Raum, eine Zone verunsichernder und ungewisser, vor allem jedoch innovativer Grenzerfahrungen (Doll, Gelberg, 2014, S. 15).

Die aufgezeigten Ambivalenzen von Grenzen sind gleichsam konstitutiv für transnationale Fallverläufe und werden fallspezifisch unterschiedlich austariert. Grenzen stellen hierbei Vielfältiges dar: Eingrenzende Orientierungspunkte, die etwa auf Grund ihrer Regelbefolgungskultur handlungsentlastend und erwartbar sicherheitsstiftend wirken, oder aber Hürden, die im Sinne des Kindeswohls zu überwinden sind und zu Ausgangspunkten innovativen Grenzen überschreitenden professionellen Handelns im Kinderschutz werden.

Geht ein Fall von einem Land in ein anderes in der Großregion über, ist die markanteste Grenze, die dieser überschreitet, die Nationalgrenze.

Diese geographische Grenze markiert (in der Regel) gleichsam den Übergang in ein anderes rechtliches, kulturelles und professionelles Hilfesystem. Ausgangspunkt der professionellen Fallbearbeitung ist die Frage: ***«Was ist der Fall?»*** (Müller, 2017). Entscheidend ist nun, inwiefern welche Grenzen geltend gemacht werden und ob bzw. in wie weit Prozesse der Ab- oder Entgrenzung stattfinden. Bearbeitbare Grenzen beziehungsweise Grenzräume aufeinandertreffende sind unterschiedliche Professions- und Organisationskulturen, Kinderschutzsysteme, Leitbilder von Kinderschutz oder auch Sprachen.

Ausgehend von Fallrekonstruktionen aus unserem Datenmaterial lassen sich in Bezug auf Grenzen mehrere abgrenzende und Grenzen überschreitende typische Handlungsmuster im transnationalen Kinderschutz identifizieren. Im Weiteren werden exemplarisch zwei dieser Handlungsmuster dargestellt, die sichtbar machen, welche Folgewirkungen unterschiedliche Verständnisse von Grenzen und Formen von Grenzbearbeitungen auf den Fallverlauf und die Sicherstellung von Kinderschutz haben.

Die Praxis A: Die Grenze auf der Landkarte wird zur Grenze der fachlichen Zuständigkeit

Ein erstes typisches Grenzbearbeitungsmuster in transnationalen Hilfeverläufen besteht darin, den Fall erst mit Übertritt über eine nationale Landesgrenze als Fall zu verstehen. Einhergehend mit weiteren Abgrenzungen vornehmlich bei Grenzziehungen der professionellen und organisationalen Zuständigkeiten wird der vorausgehende Teil der Fallgeschichte, der sich im Entsendeland ereignet hat, weitestgehend ausgeblendet und als im Kern nicht relevant für das eigene professionelle Handeln im Aufnahmeland des Kindes bzw. Jugendlichen betrachtet. Eng verknüpft mit dieser Haltung ist häufig die abwertende Bewertung der Kultur des Kinderschutzes im Entsendeland. Als bearbeitungsbedürftig wird dieser Logik folgend nur ein zeitlich und räumlich begrenzter sowie personenzentrierter Ausschnitt des gesamten Falls gesehen, der sich aus Sicht der Fachperson in ihrem eigenen Land und Zuständigkeitsbereich ereignet. Der Fall ist dann z. B. nur das Kind für die Zeit seines Aufenthalts in der Einrichtung, in der die Fachperson beruflich tätig ist. Dieses Verständnis zieht nach sich, dass Fragen einer anstehenden Fallweiterbearbeitung durch nachfolgende Organisationen und Fachpersonen aus anderen Ländern der Großregion nicht als Bestandteil der Fallbearbeitung verstanden werden. Kennzeichnend für dieses Grenzbearbeitungsmuster ist weiterhin ein geringes Maß an Kooperation und Kommunikation mit ebenfalls in den Fall verstrickten professionellen Akteur*innen aus anderen Ländern, die in Verbindung mit einer Sprachbarriere als mühsam und kaum gewinnbringend erlebt wird.

Das Verweis auf die territorialen Nationalgrenzen und der Grenze des Zuständigkeitsbereichs der eigenen Einrichtung stellen ein Weg dar, um den Fall trotz aller Unsicherheiten und Ungewissheiten hinter der Grenze des eigenen Arbeitsbereichs ohne allzu große Irritationen transnationale Kinderschutzfälle bearbeiten zu können. Hiermit geht auch einher, dass Verunsicherungen eigener Handlungsroutinen in Grenzzonen, wie sie z. B. durch das Aufeinandertreffen mit anderen Professions- und Kinderschutzkulturen entstehen können, weitestgehend vermieden werden. Gleichzeitig führen die vorgenommenen Abgrenzungen dazu, die eigene Verantwortung ausschließlich auf den als bearbeitbar eingegrenzten Fallausschnitt zu begrenzen. Ob und wie die Hilfe nach der eigenen Intervention fortgeführt wird bzw. werden kann, ist in der Regel kein Bestandteil der eigenen Fallbearbeitung.

Grenzen werden in dieser Form der Praxis des transnationalen Kinderschutzes als mehr oder weniger feste und nicht überschreitbare Grenzlinien geltend gemacht und genutzt, um Abgrenzungen zu legitimieren.
In der Konsequenz steht nicht das Kind oder der Jugendliche mit seiner Familie, der Vorgeschichte und möglicher Perspektiven im Fokus der Fall-

bearbeitung, sondern vielfältige Prozesse der Abgrenzung. Grenzziehungen dienen diesem Handlungstyp als Mittel erstens zur Komplexitätsreduktion, zweitens zur persönlichen Absicherung und drittens zur Kompensation von Unsicherheiten. Dies führt letztendlich dazu, dass die Rechte von Kindern und Eltern durch vielfältige Grenzziehungen überlagert werden und nicht im Fokus der Fallbearbeitung stehen.

Die Praxis B: Die Grenze wird zum Grenzen erweiternden Ermöglichungsraum

Ein zweites typisches Grenzbearbeitungsmuster ist, den Übergang des Falles über die nationale Landesgrenze zwar als Initiator der eigenen Zuständigkeit zu begreifen, den Fall aber dennoch mit seiner Vorgeschichte und allen involvierten Personen innerhalb einer transnationalen Zone als »ganzen Fall« zu verstehen. Typischerweise spielt es bei diesem Handlungstyp eine bedeutende Rolle, möglichst viel über die Vorgeschichte zu erfahren, Akten einzusehen, sich mit den überweisenden Fachkräften dies- und jenseits der Grenze auszutauschen, mit ihnen dauerhafte Kooperationsstrukturen zu schaffen sowie deren Perspektive und Handlungsintension nachvollziehen zu können. Die Grundlage des eigenen professionellen Handelns bildet ein umfassendes Fallverständnis und ein Verständnis davon, wie dieser jenseits der eigenen Nationalgrenze bearbeitet wurde und über den eigenen offiziellen Zuständigkeitsbereich hinaus weiterbearbeitet werden könnte. Von Beginn an mitgedacht wird folgerichtig auch eine gemeinsam erarbeitete Perspektive, wie es nach der Hilfe in der eigenen Region möglicherweise in der anderen Region weitergehen könnte. Ausgangspunkt ist dabei das „best interest of the child". Ein regelmäßiger kollegialer, wertschätzender Austausch mit allen am Fall beteiligten Akteur*innen wird angestrebt, sodass auch ein gemeinsames, abgestimmtes und multiprofessionelles Vorgehen ermöglicht wird. Geprägt ist dieses Grenzbearbeitungsmuster zudem von der Haltung, dass andere Professions-, Organisations- und Kinderschutzkulturen oder Sprachen zwar möglicherweise die eigene berufliche Routine beeinflussen, aber dies wird nicht als Zumutung erlebt, sondern als Zugewinn und Chance, den eigenen Horizont zu erweitern. Nichts desto trotz stoßen die Fachpersonen immer wieder an bzw. auf institutionelle, organisationale, sprachliche, kulturelle und auch an persönliche Grenzen, lassen sich aber nicht bei ihrem professionellen Handeln entmutigen.

> Fachpersonen lassen sich bei professionellem Handeln nicht entmutigen

Dieses Handlungsmuster zeichnet sich dadurch aus (und unterscheidet sich damit grundlegend vom erstgenannten Muster), dass Grenzen als Zonen neuer Möglichkeiten verstanden werden, als etwas, das einen Mehrwert darstellt, wenn diese überschritten oder zumindest erweitert werden. Die Überschreitung von Grenzen und die Fallbearbeitung in einem transnationalen Schwellenraum dient dem Zweck, um erstens den Fall in seiner Genese und in seiner Komplexität insgesamt zu verstehen, zweitens Chancen und Handlungsoptionen herzustellen, drittens von anderen Kinderschutzsystemen, Organisationen und professionellen Akteur*innen zu lernen, um den Fall im Verständnis des »best interest of the child« zu bearbeiten.

Schlussbemerkung: Zur Reichweite der Grenzarbeit im transnationalen Kinderschutz

Hilfeverläufe, die sich über Nationalgrenzen ausdehnen, lassen sich im Zuge wachsender Globalisierungstendenzen als ein Zeichen der Zeit verstehen, mit dem Akteur*innen im Kinderschutz insbesondere in Grenzregionen immer wieder in der einen oder anderen Weise konfrontiert werden. Von großer Bedeutung für die Qualität und die gelingende Fortführung transnationaler Hilfeverläufe sind professionelle Grenzbearbeitungen. Offensichtlich ist, dass transnationale Kinderschutzfälle die professionelle Praxis mit vielfältigen Grenzen konfrontieren und den relevanten Akteur*innen immer wieder eigene Grenzen vor Augen führen: Grenzen eigenen Wissens und Denkens, eigener Handlungsmöglichkeiten, Grenzen der eigenen Organisation und Profession, Grenzen rechtlicher Regelungen von Kinderschutz. Mitentscheidend für eine gelingende Fallbearbeitung ist, ob und wie diese Grenzen bearbeitet werden. Kinderschutz in transnationalen Kontexten stellen viele durch Staatsgrenzen gerahmte Ordnungsmodelle in Frage und führen so unweigerlich zur Irritation von Handlungsroutinen. Wann immer diese Irritation von Fachpersonen als verunsichernde Gefährdung eigener Handlungssäume erlebt wird und nicht als Schwellenraum einer gemeinsamen transnationalen Fallkonstruktion und -bearbeitung verstanden wird, scheint es nahezu unmöglich, den Fall als Ganzes im »best interest of the child« zu bearbeiten. Abgrenzungen können dazu beitragen, dass das Kind zunehmend aus dem Blick gerät und Grenzen den Blick auf seine Bedürfnisse versperren. In Fällen, in denen Grenzziehungen die Sicht auf das Kind und den Fall in

seinen vielfältigen sozialen Bezügen einschränken, stellen transnationale Hilfeverläufe ein nicht unerhebliches Risiko dar. Sie stehen dann nicht nur den Ansprüchen professionellen Handelns entgegen, sondern können zu einer unzureichenden Beachtung von Kinder- und Elternrechten führen.

Finden Grenzbearbeitungen hingegen im Sinne einer Ausdehnung und möglicherweise sogar einer Überschreitung eigener professioneller, auch organisationsbezogener Grenzen statt und werden die vielfältigen Grenzkonfrontationen als Schwellenräume verstanden, innerhalb derer Kinderschutz als grenzüberschreitendes Projekt zusammen mit allen beteiligten Akteur*innen dies- und jenseits von National- und Professionsgrenzen in einem gemeinsamen Prozess der Fallkonstruktion und -bearbeitung hergestellt wird, können transnationale Hilfeverläufe im Kinderschutz eine weitreichende Chance darstellen. Für Fachkräfte und ihre Organisationen können diese Grenzzonen Lern- und Entwicklungsräume im Hinblick auf die Weiterentwicklung professionellen Handelns und seiner organisationalen Bedingungen darstellen. Und noch bedeutender scheinen Grenzüberschreitung für die Kinder und Jugendlichen selbst, eröffnen sie doch in vielen Fällen erst die Möglichkeit, im Ausland die soziale Hilfe fortzuführen und für sie neue Hilfeoptionen und -perspektiven zu eröffnen.

Für die unverzichtbare Entwicklung eines Grenzen überschreitenden Raums des internationalen Kinderschutzes ist ein wesentlicher Faktor, Grenzen nicht als trennende Linien, sondern als Grenzzonen professioneller Aushandlungs- und Möglichkeitsräume zu nutzen und transnationale Fälle als gemeinsames Grenzen überschreitendes Agieren und Handeln zu verstehen.

(Foto: © Fotolia)

Die Entscheidung, im Kinderschutz Grenzen zu überschreiten, ist nie aber leichtfertig und voreilig (und keineswegs aus Ressourcen steuernden Vorgaben) zu treffen. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer sorgfältigen professionellen und systematischen Abwägung aller möglichen Chancen und Risiken und in einem transparenten Prozess kollegialen Austausches aller fall- und systembeteiligten Fachpersonen begründet zu treffen. Eine Unterbringung und Betreuung in einem anderen Land sollte keine systementlastende Problemverschiebung darstellen, sondern eine für das Kind bzw. den Jugendlichen sinnvolle und hilfreiche Lösung sein. Und schlussendlich: Wenn im Kinderschutz Nationalgrenzen überschritten werden, ist die Rückkehroption in das Herkunftsland stets mitzudenken.

Weitere Informationen zum Interreg-Projekt EUR&QUA unter: www.eurequa.eu

Literatur

Balzani, B., Deshayes, S.-L., Gillet, M., Meyer, & J., Rihoux, J. (2015). Protéger l'enfant par-delà les frontières. Nancy: Presses Universitaires de Nancy.

Doll, M., & Gelberg, J. M. (2014). Einsetzung, Überschreitung und Ausdehnung von Grenzen. In: C. Wille, R. Reckinger, S. Kmec, & M. Hesse (Hg.). Räume und Identitäten in Grenzregionen (S. 15–24). Bielefeld: Transcript.

Müller, B. (2017). Sozialpädagogisches Können (8. Aufl.). Freiburg i.B.: Lambertus.

Thiedeke, U. (2006): Grenzen des Grenzlosen. Entgrenzungen und Wiederbegrenzungen medialer Kommunikation. In: Eigenmüller, M., Vobruba, G. (Hg.): Grenzsoziologie. Die politische Strukturierung des Raumes (S. 199–215). Wiesbaden: VS Verlag.

Vilsmaier, U. (2018). Grenzarbeit in integrativer und grenzüberschreitender Forschung. In: M. Heintel et al. (Hg.). Grenzen – Theoretische, konzeptionelle und praxisbezogene Fragestellungen zu Grenzen und deren Überschreitung (S. 113–134). Wiesbaden: Springer VS.

Autor: **Elias Schaden**

» Ehrenamt bzw. freiwilliges Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Widerspruch?

Unter dem Schlagwort ***Citizenship*** hat die Debatte über das Potential freiwilligen Engagements immer noch Hochkonjunktur. Spätestens seit dem internationalen Jahr der Freiwilligen im Jahr 2001 und im Zuge der Einrichtung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages und bisher fünf Freiwilligensurveys zwischen 1999 und 2019 hat sich die öffentliche Wahrnehmung freiwilligen Engagements als ***Sozialkapital des neuen Jahrtausends*** (Braun, J./Wahlen, G. 2001) in Deutschland zunehmend positiv verstärkt. In Österreich haben u. a. die bisherigen Freiwilligenberichte (2009, 2015, 2019), die Erlassung des Bundesgesetzes zur Förderung von Freiwilligem Engagement (2012), die Einrichtung eines Freiwilligenrats (2012) sowie das Freiwilligenportal ***www.freiwilligenweb.at*** dazu beigetragen, das Bewusstsein für das Thema zu schärfen und vermehrte Initiativen dazu anzuregen. Durch EU-politische Maßnahmen zur Förderung freiwilligen Engagements mit dem Ziel der Erreichung von Schlüsselzielen wie Inklusion, Beschäftigung, Bildung, Kompetenzentwicklung und Bürgergesellschaft wurden dementsprechende Investitionen nationaler Politik zusätzlich verstärkt. Ein Überblick über internationale Möglichkeiten freiwilligen Engagements bietet das ***EU-Bürgerschaftsportal*** der Europäischen Kommission.[1]

In Deutschland sind 43,6 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter ab 14 Jahren freiwillig engagiert (Simonson/Vogel/Tesch-Römer, 2014). Für Österreich wird die aktuellste Zahl für die Bevölkerung ab 15 Jahren mit 46 Prozent angegeben (BMASGK, 2019). Die zivilgesellschaftlichen Rahmenbedingungen freiwilligen Engagements bilden im Wesentlichen Föderalismus und Verwaltung, Korporatismus und Verbandswesen (u.a. Wohlfahrtsverbände), politische Parteien, Kirchen, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und sonstige Rechtsformen (Pennerstorfer et al., 2013; Zimmer et al., 2013). Neben der steigenden Anzahl an Freiwilligen wächst auch die Anzahl an Organisationen (Vereine, Bürgerstiftungen etc.), die sich um die Gewinnung von Freiwilligen bemühen. Spätestens seit Ende der 90er Jahre entwickelte sich das Ehrenamt bzw. freiwilliges Engagement mit seinen tiefen, zivilgesellschaftlichen Wurzeln von der traditionellen Selbstverständlichkeit zunehmend zu einem von Organisationslogik geprägten Bereich der politischen, sozialgesellschaftlichen, ökonomischen und persönlichen Profilierung.

Soziale Arbeit unter Zugzwang

Die aktuelle ***Engagementpolitik*** in Österreich und Deutschland wird sowohl durch kommunitaristisch geprägte Konzepte (Lebenswelten als Orte sozialen Aufbruchs, Revitalisierung des Gemeinwesens etc.) als auch durch individualistisch-liberale Ideen (Zivilgesellschaft als Markt der Möglichkeiten, Engagement zur persönlichen Befriedigung und Sinnstiftung etc.) geprägt (vgl. Heimgartner 2004, S.334). Sie steht in Deutschland im Zusammenhang mit der generellen Entwicklung von Kommunen als Behörden/Obrigkeitskommunen (Bürger*innen als Befehlsempfänger) über Dienstleistungskommunen (Bürger*innen als Kund*innen) hin zu Bürger*innenkommunen (Bürger*innen als Partner*innen). Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch etwas verzögert, lässt sich auch für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in Österreich beobachten. Die politische Förderung freiwilligen Engagements wird häufig damit argumentiert, dass es dabei nur Gewinner gibt: die ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, die Sache oder die Adressat*innen, die Verbände, Vereine und Initiativen, die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, das Beschäftigungssystem und der Arbeitsmarkt, die sozialstaatlichen Sicherungssysteme und das Gemeinwesen als Ganzes (vgl. Aner 2007, S. 16ff.).

In den aktuellen Entwicklungen freiwilligen Engagements spiegeln sich die gesellschaftlichen Trends „der ökologischen Herausforderungen, des gesellschaftlichen Wandels (Individualisierung mit hoher Zunahme von unterschiedlichen Lebensentwürfen, Änderung der Frauen und Familienbilder, Säkularisierung, Trend zur Erlebnisgesellschaft), des

1 https://ec.europa.eu/citizenship/volunteering/index_de.htm [13.10.2020]

politischen Wandels (partizipatorische Revolution bei gleichzeitiger Politikskepsis, Verlust der Bindungskräfte von politischen Milieus), des demographischen Wandels (Alterung der Gesellschaft, Interkulturalisierung, Binnendifferenzierung der Milieus), der Öffnung sozialer Scheren (im Hinblick auf Einkommen, Bildung, Gesundheit und Finanzierbarkeit des Sozialstaats), der technologisch-wirtschaftlichen Entwicklung (Globalisierung, Entindustrialisierung, Ökonomisierung vieler Lebensbereiche, Virtualisierung) und der Entwicklungen der Medien- und Wissensgesellschaft" (Glaser 2012, S. 195). Dazu kommt die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse wie „(Zwangs-)Teilzeitbeschäftigung, Leiharbeit, Scheinselbstständigkeit sowie ‚perforierte' Langzeit- oder Dauerarbeitslosigkeit" (Butterwegge 2007, S. 23). Außerdem die verstärkte Zuwanderung von Migrant*innen – u. a. nach Deutschland und Österreich – die besondere Potenziale, aber auch spezielle Bedarfe und Anforderungen mit sich bringt. Die Flüchtlingszuwanderung 2015 hat gezeigt, welchen kraftvollen Betrag zivilgesellschaftliches Engagement bei der Aufnahme und Begleitung geflüchteter Menschen leisten kann, aber auch wie sie von der teilweise mangelnden politischen Kooperationsbereitschaft gebremst wird.

Die aktuelle Krisensituation rund um Covid-19 offenbart ebenfalls Chancen aber auch Grenzen des freiwilligen Engagements. Roth (2020) kritisiert, dass die demokratische Einbindung und Mitbestimmung von Bürger*innen im Rahmen der staatlichen, ordnungsrechtlich geprägten Pandemiepolitik häufig nicht vorgesehen sind. Davon unabhängig zeigt sich ein Potential an Menschen, die bereit sind, sich an der Bewältigung der Krise und ihrer Folgen zu beteiligen. Innerhalb kürzester Zeit entstanden bisher vielerorts Initiativen, um Angehörige von Risikogruppen z. B. durch das Erledigen von Einkäufen etc. zu unterstützen. Natürlich lässt sich eine Pandemie nicht mit Ehrenamtlichen alleine bewältigen. Um die gesundheitliche Versorgung auf entsprechendem Niveau langfristig sicherzustellen braucht es ausreichend Ressourcen und hauptamtliche Fachkräfte, die verbindlich zur Verfügung stehen. In seinem Buch ***Respekt im Zeitalter der Ungleichheit*** beschreibt Sennet (2010; S. 183) das Phänomen der ***Ermüdung des Mitgefühls,*** zu beobachten bei Katastrophenhelfern, die durch ihre lähmende Wirkung letztlich jede Hilfe und Unterstützung für Leidtragende unmöglich macht. Auf andere Bereiche übertragen, z. B. die Versorgung von armen, kranken oder geistig bzw. körperlich eingeschränkten Menschen, besteht ohne gesetzliche Absicherung von sozialen Leistungsansprüchen die Gefahr, dass die Fürsorge ihr Ende findet, wenn das Mitgefühl ausgebrannt ist. Die Hilfsbereitschaft ehrenamtlicher Helfer kann also nur aufrechterhalten werden, so lange deren persönlicher Schutz gewahrt und ihre Energiereserven nicht überbeansprucht werden.

Seitens staatlicher Politik wird freiwilliges Engagement seit dem Ende der 90er Jahre nicht zuletzt forciert, da traditionelle sozialstaatliche Sicherungssysteme immer mehr an ihre Grenzen kommen, die klassische Erwerbsarbeit an Inklusionskraft verliert, und gesellschaftliche Probleme immer offensichtlicher nicht (nur) obrigkeitsstaatlich in den Griff zu bekommen sind. Aus einer optimistischen Perspektive dient die Förderung freiwilligen Engagements der Erhaltung und Förderung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die Bewohner*innen von Stadtteilen und Kommunen als deren Mit-Besitzer und neben Politik, Verwaltung und Wirtschaftstreibenden als eine relevante Gestaltungsgröße verstehen (vgl. Wouters 2012, S. 214). Seitens Kommunalpolitik wird häufig betont, dass es nicht darum geht, qualitätsvolle Leistungen für benachteiligte Menschen herunterzuschrauben, etwa indem Fachkräfte Sozialer Arbeit durch Freiwillige ersetzt werden, sondern darum ein balanciertes Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung zu kreieren (vgl. Lübking 2011). Kritisch hinterfragen ist an dieser Stelle, wer letztlich entscheidet, ob und wann das Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung ausgeglichen ist, d. h. wer darüber die Definitionsmacht besitzt!

Staub-Bernasconi (2007) sieht in der kommunitaristischen Politik der Engagementförderung die „Verdrängung einer alle Menschen umfassenden Gerechtigkeitsmoral zugunsten einer lokalen Fürsorgemoral, zu Formen der Nachbarschaftshilfe und Solidarität in face-to-face Gemeinschaften, wie sie seit Jahrhunderten vornehmlich von Frauen ohne gesellschaftliche Anerkennung ausgeübt und weiterentwickelt wurde" (ebd., S. 60). Mit Verweis auf Walzers ***Sphären der Gerechtigkeit*** (1994, S. 444) entsteht bei Staub-Bernasconi der Verdacht „dass das, was man den Menschen nicht an konkreten Ressourcen geben kann und will, mit Nächstenliebe und Urvertrauen in die Quellen der Gemeinschaft wettgemacht werden soll, wobei implizit oder explizit auch die Entprofessionalisierung der Sozialen Arbeit mitgemeint ist". Die staatliche bzw. kommunale Mitgestaltung bzw. auch Einmischung in Bereiche freiwilligen Engagements muss also kritisch betrachtet werden. Gensicke (2015) liefert den Hinweis: „Soziales Engagement kann jedoch auch ein Problem-Indikator sein, wenn damit indirekt angezeigt wird, dass die staatlichen Systeme der Daseinsvorsorge nicht (mehr) funktionieren oder ohnehin zu wenig ausgebaut sind.

Aus deutscher Sicht (bzw. aus Sicht des Konzepts des sozialen Rechtsstaates) kann das umfassende private Engagement in sozialen Angelegenheiten in den USA als Anzeiger der Mängel eines Sozialsystems interpretiert werden, das die unteren Schichten nicht ausreichend absichert" (ebd., S. 280). Ein Teil des neueren sozialen Engagements, z.B. ***Tafeln*** in Deutschland, könnte auch durch die im Zuge der Reformpolitik entstandene, schlechtere Absicherung von Arbeitslosigkeit erklärt werden.

Kritisch zu reflektieren ist ebenso, welche Formen zivilgesellschaftlichen Engagements staatlich gefördert werden. „Allein die Tatsache, dass das ‚bürgerschaftliche Engagement' ein schillernder Begriff ist, der vom Sozialdienst bis zu politischen Protesten reicht und der grundsätzlich immer auch eine ‚außerparlamentarische' Opposition zu staatlichen Institutionen beinhaltet, nährt die Skepsis, dass der Staat wohl nur bestimmte Formen dieses Engagements fördern wird" (BMASK 2009, S. 28). Engagement-Politik sollte hingegen darauf achten, „bürgerschaftliches Engagement nicht auf die Rolle als kommunaler Dienstleister zu reduzieren, sondern Freiräume für die Eigensinnigkeit des Engagements sicherzustellen" (Jakob/Röbke 2011, S. 301). Meyer et al. (2009, S. 25) weisen darauf hin, dass nicht alle Vereinsarten politische Partizipation im gleichen Ausmaß stimulieren können, sondern besonders solche, die explizit politische Themen bearbeiten. Umweltverbände oder Stadtteilvereine leisten in dieser Hinsicht meist einen größeren Beitrag als z.B. Sportklubs.

Außerdem ist staatliche Politik in der Verantwortung, „dass Bürgerengagement kein Tummelplatz von Gutsituierten wird, auch wenn diese nach wie vor unverzichtbar sind. Politik sollte vielmehr freiwilliges Engagement lenken und Potenziale gezielt dort aktivieren, wo sie gesellschaftlich erforderlich sind, damit es hierbei auch zum gerechten Ausgleich von Interessen kommt" (Osner 2011, S. 273). Ein Risiko der politischen Förderung durch Bund, Länder, Städte und Gemeinden ist die Entstehung von Ungleichheiten durch Bevorzugung oder Begünstigung bestimmter Engagementbereiche bzw. damit in Zusammenhang stehender Organisationen. Sinnvoll scheint in dem Zusammenhang die verbindliche Verständigung auf das ***Prinzip der Unbezahltheit*** freiwilligen Engagements. Ebenfalls im Eigeninteresse von Politik wäre die maximale Transparenz bei der Vergabe von Fördergeldern und Subventionen im Zusammenhang mit freiwilligem Engagement, um das Vertrauen der Bevölkerung nicht aufs Spiel zu setzen.

Vor dem Hintergrund staatlicher Engagementpolitik (Revitalisierung sozialer Gemeinschaften, Reprivatisierung von Aufgaben etc.) ist Soziale Arbeit gefordert, „Gelegenheitsstrukturen für das Engagement der Bürger*innen bereitzustellen", ihre Position zum freiwilligen Engagement neu zu bestimmen und Fragen zu ihrem Selbstverständnis, zu Machtverhältnissen und Adressat*innenbildern wieder aufzuwerfen (vgl. Aner 2007, S. 19). Einerseits entspricht die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Individuen den Grundsätzen der institutionellen und individuellen Subsidiarität. Andererseits fürchtet Soziale Arbeit in der Neuverteilung von Aufgaben und bei gleichzeitig sinkenden Finanzmitteln abgeschafft oder zumindest dezimiert zu werden. Die Frage zum Beitrag des freiwilligen Engagements im Bereich Sozialer Arbeit erfordert in dem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit dem größeren Pool solidarischer Leistungen in der Gesellschaft, die sich in Überschneidung mit verschiedenen Leistungssystemen realisiert: Individuelle Arbeit, familiäre Arbeit, freundschaftliche Arbeit, Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfe, Tauschringe, privatwirtschaftliche Arbeit, staatliche Dienste, Schwarzarbeit (vgl. Heimgartner 2004, S. 338).

Ersatz- oder Ergänzungsleistung?

Zahlreiche Praxisbeispiele der Kooperation von hauptamtlichen und freiwilligen Tätigen in sozialen Projekten, Initiativen und Organisationen bieten Anhaltspunkte dafür, dass die Förderung freiwilligen Engagements und die Etablierung entsprechender Strukturen mit den Zielen Sozialer Arbeit grundsätzlich vereinbar sind. Gerade in Milieus, in denen sozial tragfähige Beziehungen selten und Beziehungsnetzwerke nur schwach ausgeprägt sind, kann freiwilliges Engagement dazu beitragen, spezifische Formen sozialen Kapitals zugunsten benachteiligter Menschen umzuverteilen und deren Chancen auf ein ***gesellschaftliches Weiterkommen*** (vgl. Scheipl 2008, S. 22) zu erhöhen. Es gibt aber auch Mängel, die im Zusammenhang mit freiwilligem Engagement auftreten können: Mangelndes Verstehen für die Lebenslagen des Klientels, Unzuverlässigkeit, Mangel an Flexibilität, Gutgläubigkeit (bzw. zu starke Verantwortungsübernahme), Beschränkung auf verbale Kommunikation (Vernachlässigen anderer Interaktionsformen mit der Klientel), Fluktuation, Probleme der Abgrenzung, Mangel an Kommunikation, Inaktivität und Instabilität (vgl. Heimgartner 2004, S. 133–136).

Um sich der Frage zu möglichen Überschneidungen hauptamtlicher und freiwilliger Unterstützung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anzunähern gilt es zu klären, wie sich diese voneinander abgegrenzt lassen

(Foto: © Fotolia)

und welche konkreten Aufgaben und Tätigkeiten von Freiwilligen in der Praxis tatsächlich übernommen werden. Die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Freiwilligen-Engagement in der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe (Schaden 2019) deuten darauf hin, dass es sich bei freiwilligen Tätigkeiten überwiegend um ***ergänzende*** Angebote handelt, die in der Regel nicht von Hauptamtlichen erbracht werden.

Zu den wichtigsten Tätigkeitsfeldern zählen: 1) Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern, 2) Patenschaften, 3) schulische Unterstützung, 4) Bewerbungstraining, 5) Hol- und Bringdienste, 6) Unterstützung bei Ämtern und Behörden, 7) handwerkliche Unterstützung, 8) Gespräche mit Eltern und 9) Mitarbeit in Projekten.

Die drei ersten Tätigkeitsfelder werden an dieser Stelle kurz erläutert:

1) Durch die ***Beaufsichtigung und Betreuung*** von Kindern werden Familien während einer Krise und aufgrund mangelnder eigener Ressourcen rasch und unbürokratisch unterstützt. Auch wenn die freiwillige Übernahme von Kinderbetreuungsaufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel als Überbrückung, d.h. befristet, angelegt ist, kommt es immer wieder vor, dass sich daraus private, dauerhafte Unterstützungsverhältnisse entwickeln. Vor dem Hintergrund fachlicher Überlegungen ist im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsaufgaben relevant, dass eine ***Dauerentlastung*** von Familien durch Freiwillige mit den Prinzipen der Befähigung und Autonomie von Familien in Widerspruch geraten kann. Im Mix von hauptamtlichen und freiwilligen Hilfen empfiehlt es sich daher, etwaige Ambivalenzen bewusst und transparent zu machen.

2) Die Stärke von ***Patenschaften*** liegt in ihrem Potential, Kindern und Jugendlichen auch längerfristige Beziehungen anbieten zu können. Als kontinuierliche Begleitung können Pat*innen Kindern und Jugendlichen bei verschiedensten Themen und je nach deren Bedürfnissen zur Seite stehen. Von der Dauerhaftigkeit von Patenschaften können vor allem Kinder- und Jugendliche profitieren, die selbst über keine bzw. nur wenige belastbare Beziehungen verfügen und im Zusammenhang mit Beziehungsabbrüchen bereits häufige Enttäuschungen erleben mussten. In Krisen können Pat*innen als stabilisierende Ansprechpartner*innen außerhalb des Familiensystems wirksam werden, die neben bezahlten Fachkräften eine besondere Vermittlerrolle einnehmen.

> ***„Als Fachkraft kann ich dieses Bedürfnis gar nicht befriedigen. Mir fehlt die Zeit, ich habe SO viele Fälle zu bearbeiten. Ich KANN nicht einmal einen ganzen Tag mit dem Jungen oder mit dem Mädchen tolle Freizeitangebote nutzen, schulische Unterstützung, um was es auch immer geht. Oder für bestimmte Fragen während der Pubertät da sein, für die Eltern nicht da sein können" (Hauptamtliche 2.8:62).***

Üblicherweise vollzieht sich der Beziehungsaufbau zwischen Freiwilligen und Kindern bzw. Jugendlichen durch gemeinsame Freizeitaktivitäten. Jugendliche, die z.B. in der Schule permanent mit Erfahrungen des Scheiterns und in ihrer Herkunftsfamilie mit Ablehnung bzw. Gleichgültigkeit konfrontiert werden, bekommen durch Patenschaften ein neues, besonders entgegenkommendes Beziehungsangebot, im Rahmen dessen sie Erfolge erleben und ihren Selbstwert aufbauen können. Patenschaften bleiben immer wieder auch dann bestehen, wenn der Kontakt zwischen Freiwilligen und Kindern bzw. Jugendlichen zwischenzeitig unregelmäßig verläuft. Insbesondere für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge oder Kinder psychisch kranker Eltern, bieten Patenschaften die Möglichkeit unterstützende, stabile Beziehungen zu knüpfen.

3) Mit ***Schulischer Unterstützung*** sind sämtliche überbrückende Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung schulischer Anforderungen gemeint, im Einzel- oder im Gruppensetting. Die Ergebnisse aus Stuttgart, Rosenheim und Graz zeigen in diesem Bereich einen enormen Bedarf bzw. ein hohes Ausmaß an Unterstützung. Schulische Unterstützung kann als eine Art Schonraum wirken, in dem sich Kinder und Jugendliche durch eine unvoreingenommene und neutrale Person und mit weniger Druck als in der Schule oder im Elternhaus mit schulischen Inhalten beschäftigen können. Ein wiederkehrendes Erfolgsprinzip für die schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch freiwilliges Engagement ist die Reduzierung von Ansprüchen.

Außerdem können Freiwillige eine Vermittlerrolle zwischen den beteiligten Instanzen einnehmen.

Freiwilliges Engagement ist im Unterschied zu hauptamtlichen Leistungen durch ***unverbindlichere Zielsetzungen, geringeren Erfolgsdruck*** und ***alltäglich-spontanere Beziehungsdynamiken*** charakterisiert. Es kommt dort an seine Grenzen, wo die rechtlichen Vorgaben (Stichwort Kinderschutz) und Vereinbarungen den Einsatz von hauptamtlichen Fachkräften erforderlich machen. Davon betroffen sind u. a. Kontrollaufträge (Hausbesuche im Gefährdungsbereich), komplexe Beratungsprozesse (Eltern-, Erziehungs- und Paarberatung), therapeutische Angebote, Umgang mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten von Jugendlichen und mit psychisch kranken Menschen bzw. mit Menschen, die Traumatisierungen erlebt haben etc. Das bedeutet nicht, dass Freiwillige von der Arbeit mit bestimmten Zielgruppen ausgeschlossen bleiben müssen. Die Frage ist, welche Aufgaben und Funktionen sie in Ergänzung zu bzw. auch unabhängig von fachlichen Angeboten übernehmen können bzw. sollen.

> ***„Also, ich würde NIE auf die Idee kommen Ehrenamtliche einzusetzen, zumindest jetzt als Alleinverantwortliche, in hochkomplizierten Beratungsprozessen. Zum Beispiel, wenn es um Trennungs- und Scheidungs- oder Sorgerechtsfragen geht. HOCH strittige Eltern, wo man versucht, über eine Beratung wieder quasi den Blick zu weiten auf die Interessen des Kindes" (Hauptamtliche 2.8:52).***

Im Gegensatz zum freiwilligen Engagement nehmen die Erarbeitung und Überprüfung von Zielen im Bereich hauptamtlich geleisteter Kinder- und Jugendhilfe einen zentralen Stellenwert ein. Sowohl Adressat*innen als auch Fachkräfte sind je nach Bereichseinordnung von Fällen gefordert, konkrete Ziele und Handlungsschritte zu formulieren, um die Indikationen und Verläufe von hauptamtlich erbrachten Hilfen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Im freiwilligen Engagement entfällt der Druck der Zielerreichung, da diese meist einen geringeren Stellenwert einnimmt. Das gilt im besonderen Maß auch für Patenschaften aber auch für den Bereich der schulischen Unterstützung, in dem das Erreichen von Noten zwar wünschenswert, aber in der Regel keine Bedingung für den wahrgenommenen Erfolg freiwilligen Engagements darstellt.

> ***„Also bei einer professionellen Unterstützung gibt es eine Zielvorgabe. Bei einer Patenschaft ist das Ziel einfach Zeit miteinander zu verbringen. Letztendlich ergebnisoffen. Und es wird nicht beabsichtigt, das Kind zu erziehen oder irgendwelche Auffälligkeiten zu reduzieren. Sondern es geht darum, einfach nur miteinander eine schöne Zeit zu verbringen und das Kind zu unterstützen" (Hauptamtliche 2.3:133).***

Ein weiterer Unterschied von freiwilligem und hauptamtlichem Engagement für Familien besteht im ***Grad emotionaler Nähe.*** Freiwillige bieten meist eine andere Art der Nähe und Beziehung für Adressat*innen als hauptamtliche Fachkräfte und können dadurch in besonderer Weise an deren Lebenswelt anschließen. Dabei bringen sie ihre persönlichen Interessen und Lebenserfahrungen ein. Die Unbezahltheit des Engagements, der geringere Druck, bestimmte Ziele zu erreichen bzw. Aufträge zu erledigen und die Möglichkeit, freiwilliges Engagement jederzeit abbrechen zu können, führt tendenziell zu einem zwangloseren Umgang von Freiwilligen und Adressat*innen miteinander.

> *„Ein ehrenamtlicher Pate kann emotional näher beim Kind dran sein. Und umgekehrt, das Kind darf auch näher an der Patin oder an dem Paten dran sein. Weil es nicht diesen professionellen Kontext hat. (…) Aber ein Profi kann noch einmal einen anderen Zusammenhang herstellen und auch zielgerichteter arbeiten, punktgenauer arbeiten, als es ein Ehrenamtlicher es kann und wahrscheinlich auch SOLL" (Organisation 2.3:127; 140).*

Freiwillige reagieren auf Adressat*innen häufiger ***aus dem Bauch heraus,*** spontaner und direkter. Während hauptamtliche Fachkräfte Kritik an Adressat*innen eher indirekt vermitteln, haben Freiwillige mitunter weniger Hemmungen, diese sprachlich, aber auch nonverbal konfrontativer anzubringen. Die größere Direktheit von Freiwilligen kann positiv sein, wenn Adressat*innen dadurch in die Lage versetzt werden, für sie wichtige Entscheidungen zu treffen und nötige Veränderungen in Gang zu setzen. Sie kann aber auch belasten und verstören, wenn Freiwillige dabei bestimmte Grenzen überschreiten. Zum Beispiel, wenn sie Adressat*innen ihre Vorstellungen überstülpen und sich in deren private Angelegenheiten ungebetener Weise einmischen.

Ausblick

Mit Blick auf das Ausmaß, die vielseitigen Einsatzbereiche und die positiven Effekte leuchtet ein, dass freiwilliges Engagement sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft erhebliche Vorteile bringen kann.

Nicht zuletzt aufgrund seines Beitrags zur lokalen Wohlfahrtsproduktion, der in manchen Bereichen kaum wegzudenken wäre (Rettungswesen, freiwillige Feuerwehr etc.). Aufgrund der bröckelnden Inklusionskraft der traditionellen gesellschaftlichen (Sub-)Systeme (Sozialstaat, Erwerbsarbeit, Familie, traditionelles Ehrenamt etc.) spricht einiges für die gesellschaftlich-politische Aufwertung und Förderung freiwilligen Engagements, um „Bedingungen für Alltagssolidarität zu schaffen, die sich offensichtlich in modernen Gesellschaften nicht ohne weiteres ergeben" (Hondrich/Koch-Arzberger 1992, S. 58). Ein Ziel, zu dessen Erreichung freiwilliges Engagement beitragen kann, indem es erstens ein Bewusstsein für und Möglichkeiten zur (Alltags-)Solidarität schafft und zweitens die Umverteilung von Sozialkapital ermöglicht.

Letzteres ist gesellschaftlich ungleichmäßig verteilt und wird, wie auch ökonomisches oder kulturelles Kapital, tendenziell dort umso mehr, wo es bereits vorhanden ist (Bourdieu, 1983). Freiwilliges Engagement schafft soziale Netzwerke und damit die Wachstumsbedingungen für sozialen Rückhalt und Solidarität. Es wirkt negativen gesellschaftlichen Folgewirkungen entgegen, wie z.B. der Vereinsamung älterer Menschen, und unterstützt die Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen. Freiwilliges Engagement nützt in vielerlei Hinsicht jenen, die Unterstützung brauchen und benachteiligt sind, aber auch denen, die sich engagieren. Die Förderung freiwilligen Engagements könnte man aus dieser Perspektive zumindest als ***Teilantwort*** auf die Frage gelten lassen, inwiefern benachteiligte Bevölkerungsgruppen Zugang zu sozialem Kapital erhalten. Noch wesentlicher erscheint es aber, die Diskussion über ein gerechtes Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung zur Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Schieflagen konsequent weiterzuführen und sich aus professionspolitischer Sicht Sozialer Arbeit hinsichtlich der ***Möglichkeiten und Unmöglichkeiten freiwilligen Engagements*** klar zu positionieren.

Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse eröffnet die differenzierte und professionell begleitete Einbindung von Freiwilligen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vielversprechende Möglichkeiten. Sie geht allerdings auch mit Risiken und Konfliktpotentialen einher. Mittels Methoden und Ansätzen des Freiwilligenmanagements kann es gelingen, konstruktiv mit unterschiedlichen Konfliktpotentialen der organisationalen Einbindung von Freiwilligen in die Arbeit mit Familien (Zielkonflikten, Gestaltungskonflikten, Verbindlichkeitskonflikten und Nähe-/Distanz-Konflikten) umzugehen (vgl. Schaden, 2020). Mit Bedacht auf das Risiko überhöhter Erwartungen scheint auch der Ausbau von Engagement-Möglichkeiten für Adressat*innen ein lohnenswertes Unterfangen zu sein. Entsprechende Überlegungen und Investitionen könnten am zentralen Interesse Sozialer Arbeit anknüpfen, dass Menschen ihre Lebensverhältnisse aus eigener Kraft gestalten können. Anstatt auf Defizite und Probleme zu fokussieren, rücken im freiwilligen Engagement die Ressourcen, Stärken und Hand- von Adressat*innen in den Vordergrund. Durch die Übernahme von Verantwortung im Gemeinwesen bekommen Adressat*innen eine eigene Stimme und die Chance, positiv wahrgenommen zu werden. Im Rahmen des eigenen freiwilligen Engagements können wertvolle Beziehungen entstehen und die häufige Isoliertheit von Adressat*innen überwunden werden. Das wirkt sich positiv auf ihre Motivation, ihren Selbstwert und ihr Selbstwirksamkeitserleben aus (vgl. Heitkötter/Jurczyk 2011). Es kann außerdem dazu beitragen, dass Reziprozitätsnormen (vgl. Stegbauer 2011) und damit die Voraussetzungen zu gelingender Kooperation erfüllt werden, indem Adressat*innen die Gelegenheit bekommen, Hilfe nicht nur anzunehmen, sondern auch anbieten können.

Literatur

Aner, K. (2007): Soziale Arbeit und Ehrenamt: Individualistisch-liberal oder solidarisch orientiert? In: Hering, S. (Hrsg.): Bürgerschaftlichkeit und Professionalität. Wirklichkeit und Zukunftsperspektiven Sozialer Arbeit. Sozial Extra. Sonderheft 1. 2007. S. 15–22.

BMASK (2009): 1. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich. Erstellt vom Institut für interdisziplinäre Nonprofit-Forschung an der Wirtschaftsuniversität Wien unter der Leitung von More-Hollerweger, E./Heimgartner, A. In: http://epub.wu.ac.at/3664/. [13.10.2020].

BMASK (2019): 3. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich. Freiwilligenbericht 2019. In: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Freiwilliges-Engagement.html [13.10.2020]

BMFSFJ (2020): Dritter Engagementbericht. Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter. In: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/dritter-engagementbericht [13.10.2020]

Bourdieu, P. (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, R. (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten. Sonderband 2 der Zeitschrift Soziale Welt. Göttingen, S. 183–198. In: unirot.blogsport.de/images/bourdieukapital.pdf [13.10.2020].

Braun, J./Wahlen, G. (2001): Die Freiwilligen: Das Sozialkapital des neuen Jahrtausends. Förderpolitische Konsequenzen aus dem Freiwilligensurvey 1999. Fachtagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 29./30. März 2001 in Bonn.

Butterwegge, C. (2007): Sinnkrise des Sozialen – das Ende des Wohlfahrtsstaates. In: Hering, S. (Hrsg.): Bürgerschaftlichkeit und Professionalität. Wirklichkeit und Zukunftsperspektiven Sozialer Arbeit. Sozial Extra. Sonderheft 1. 2007. S. 23–31.

Gensicke, T. (2015): Freizeit und Ehrenamt/freiwillige Engagement. In: Freericks/Brinkmann (Hrsg.): Handbuch Freizeitsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 276–296.

Glaser, U. (2012): Engagementförderung und Freiwilligenmanagement im kommunalen Aufgabenfeld. In: Rosenkranz, D./Weber, A. (Hrsg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Juventa Verlag, S. 191–213.

Heimgartner, A. (2004): Freiwillige bzw. ehrenamtliche Arbeit in Einrichtungen Sozialer Arbeit. Peter Lang Verlag: Frankfurt am Main.

Heitkötter, M./Jurczyk K. (2011): Bürgerschaftliches Engagement von und für Familien. In: Klein, A./Fuch, P./ Flohé, A. (Hrsg.): Handbuch kommunale Engagementförderung im sozialen Bereich. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Hondrich, K. O./ Koch-Arzberger; C. (1992): Solidarität in der modernen Gesellschaft. Frankfurt am Main. Fischer Verlag.

Lübking, U. (2007): Einführung: Die Notwendigkeit kommunaler Engagementförderung. In: Klein, A./Fuchs, P./Flohé, A. (Hrsg.): Handbuch kommunale Engagementförderung im Sozialen Bereich. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., S. 11–26.

Meyer, M./More-Hollerweger, E./Heimgartner, A./Mackerle-Bixa, S. (2009): Gesellschaftliche Bedeutung von freiwilligem Engagement im internationalen Diskurs. In: BMASK (Hrsg.): 1. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich. Wien, S. 18–29.

Osner, A. (2011): Bürgermitwirkung als Erfolgsfaktor guter Kommunalpolitik. In: Klein, A./Fuch, P./ Flohé, A. (Hrsg.): Handbuch kommunale Engagementförderung im sozialen Bereich. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Pennerstorfer, A./Schneider, U./ Badelt, C. (2013): Der Nonprofitsektor in Österreich. In: Simsa, R./Meyer, M./ Badelt, C. (Hrsg.): Handbuch der Nonprofit Organisationen; Strukturen und Management, 5. überarbeitete Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Roth, R. (2020): Demokratie und Bürgerbewegung in Zeiten von Covid-19. In: https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/68889 [13.10.2020]

Schaden, E. (2019): Freiwilliges Engagement in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Perspektiven aus Graz, Stuttgart und Rosenheim. Opladen – Berlin – Toronto: Budrich Academic Press

Schaden, Elias (2020): Freiwilligenmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven aus Graz, Stuttgart und Rosenheim. In: sozialraum.de (12) Ausgabe 1/2020. In: https://www.sozialraum.de/freiwilligenmanagement-in-der-kinder-und-jugendhilfe.php [13.10.2020]

Scheipl, J. (2008): Sozialraumorientierung als Herausforderung. In: Sozial Extra 1/2, S.21–23.

Simonson, J./Vogel, W./Tesch-Römer, C. (2014): Freiwilliges Engagement in Deutschland Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. In: https://www.bmfsfj.de/blob/113702/53d7fdc57ed97e4124fffec0ef5562a1/vierter-freiwilligensurvey-monitor-data.pdf [12.10.2020]

Sennet, R. (2010): Respekt im Zeitalter der Ungleichheit. 3. Auflage. BvT Berliner Taschenbuch Verlags Gmbh: Berlin.

Staub-Bernasconi, S. (2007): Kommunitarismus, Effizienzorientierung und Menschenrechte als Herausforderung an die Soziale Arbeit. In: Hering, S. (Hrsg.): Bürgerschaftlichkeit und Professionalität. Wirklichkeit und Zukunftsperspektiven Sozialer Arbeit. Sozial Extra. Sonderheft 1. 2007, S. 60–64.

Stegbauer, C. (2011): Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit. 2. Auflage. VS Verlag: Wiesbaden.

Wouters, G. (2012): Warum es im Bürgerschaftlichen Engagement ohne Netzwerkarbeit nicht geht. Praxis Netzwerkarbeit am Beispiel München. Rosenkranz, D./Weber, A. (Hrsg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Juventa Verlag, S. 214–225.

Zimmer, A./Eckhard, P./ Anheier, H. K. (2013): Der Nonprofit-Sektor in Deutschland. In: Simsa, R./Meyer, M./ Badelt, C. (Hrsg.): Handbuch der Nonprofit Organisationen; Strukturen und Management, 5. überarbeitete Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, S. 15–36.

» Interview Prof. Dr. Nicole Knuth

Mehr Digitalisierung und weniger Stigmatisierung – Auf dem Weg zu einer zeitgemäßen und beteiligungsorientierten Heimerziehung

Frau Prof. Dr. Knuth, im Dezember des vergangenen Jahres tagte die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, kurz Kinderkommission, ein Gremium, das seit 1988 die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Bundestag vertritt. Das Thema der Dezember-Sitzung lautete „Fremdunterbringung – kein Weg aus der Wohngruppe". Sowohl Sie als auch die anderen Experten aus den Bereichen der Sozialpolitik und Bildungswissenschaft kamen einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Corona-Pandemie die Lebensumstände der etwa 250.000 Kinder und Jugendlichen, die in Heimen oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, deutlich erschwert hat. Welche Probleme haben sich im vergangenen Jahr verschärft und inwiefern bringen diese die Heimerziehung in eine zusätzliche Schieflage?

Prof. Dr. Nicole Knuth

(Foto: © Fachhochschule Dortmund)

Vielen Dank für die Einladung zum Interview und den Austausch zu diesem Thema. Lassen Sie mich noch kurz ein paar Hintergründe zur Ihrer ersten Frage schildern. Ich bin als Sachverständige in die Kinderkommission eingeladen worden, da ich beim „Zukunftsforum Heimerziehung" mitwirke. Bei dieser bundesweiten und durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) moderierten Initiative arbeiten wir aktuell zentrale Entwicklungsbedarfe gelingender Heimerziehung heraus, um eine Reform in diesem Bereich voranzutreiben. Im Rahmen des Projekts haben wir u.a. bundesweite Beteiligungswerkstätten mit Jugendlichen, Eltern und Careleavern der Heimerziehung durchgeführt und ausgewertet sowie Expertisen zur Dateninfrastrukturqualität und Forschungslage erstellt. Bei der Auswertung der unterschiedlichen Formate dieses Projekts und mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen der Heimerziehung in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Pandemie eher als „Brennglas" für bestimmte Problembereiche wirkt und es sich gar nicht unbedingt um völlig neue Herausforderungen handelt. Es zeigt sich also ein Reformbedarf der Heimerziehung, nicht nur, aber auch während Corona, der aus meiner Sicht unbedingt thematisiert werden muss. Das „Zukunftsforum Heimerziehung" läuft noch bis März 2021, aber die Beteiligungswerkstätten deuten bereits jetzt an, dass insbesondere drei Aspekte im Rahmen einer Reform der Heimerziehung aufgegriffen werden sollten: die dringende Notwendigkeit der Digitalisierung der Heimerziehung, die Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten zu Familie und Freunden sowie die Ermöglichung und Förderung von Bildungsprozessen in der Heimerziehung.

Lassen Sie uns den erstgenannten Aspekt kurz vertiefen. Woran denken Sie insbesondere, wenn Sie von einer dringend notwendigen Verbesserung der technischen Ausstattung von Einrichtungen sprechen? Woran fehlt es im Alltag der Kinder und Jugendlichen und welche Probleme ergeben sich daraus für die Kommunikation mit Freunden und Familienangehörigen?

Wir wissen bislang relativ wenig über die digitale Ausstattung von Einrichtungen der Heimerziehung. Erste kleinere Untersuchungen (Anmerkung der Redaktion: siehe hierzu das Literaturverzeichnis im Infokasten) deuten an, dass sowohl die Ausstattung mit eigenen Handys, eigenen Computern oder Computern der Gruppe genauso unterschiedlich ist wie der Zugang zum Internet z.B. durch WLAN. Auch die Frage, inwieweit der Besitz eines Handys oder eines Computers von den eigenen materiellen Ressourcen abhängt oder ob die Anschaffung von der Einrichtung übernommen wird, ist abhängig von den Rahmenbedingungen der einzelnen Einrichtungen.

Jungen Menschen in der Heimerziehung werden digitale Zugänge häufig verwehrt

Studien und auch das „Zukunftsforum Heimerziehung" zeigen allerdings, dass jungen Menschen in der Heimerziehung digitale Zugänge grundsätzlich sehr häufig verwehrt bleiben und sie digitale Medien deshalb unterdurchschnittlich häufig nutzen (können). Dies ist besorgniserregend, da wir wissen, dass der Zugang zu digitalen Medien ein zentraler Faktor für die soziale und kulturelle Teilhabe junger Menschen ist.

Das heißt, die fehlende Nutzung digitaler Medien liegt vorrangig an der fehlenden Ausstattung in den Einrichtungen? Oder gibt es auch andere, z.B. pädagogische Gründe, warum Kinder und Jugendlichen der Zugang erschwert wird?

In der Tat liegt das Problem nicht nur in der technischen Ausstattung der Einrichtungen. Es hat sich auch gezeigt, dass der Umgang mit digitalen Medien in Einrichtungen teilweise noch sehr restriktiv gehandhabt wird. Mit Blick auf Ihre Frage wird es also zum einen darum gehen müssen, Einrichtungen der Heimerziehung so auszustatten, dass alle jungen Menschen (unabhängig von ihren materiellen Ressourcen) die Möglichkeit haben auf Medien zurückzugreifen. Zum anderen müssen digitale Medien aus meiner Sicht zu einem selbstverständlichen Teil des alltäglichen pädagogischen Handelns mit jungen Menschen werden. Das heißt nicht die Digitalisierung in allen Facetten unkritisch hinzunehmen. Vielmehr muss es um die Förderung eines bewussten und reflektierten Medienumgangs gehen, der darauf abzielt, die gesellschaftlichen Teilhabechancen der jungen Menschen zu verbessern und zu sichern. Aktuelle – zumeist pädagogisch begründete – Restriktionen müssen abgebaut werden. Mit Blick auf die vorliegende Forschung zu Medien und Heimerziehung vermute ich, dass es in einem Großteil der Einrichtungen bislang keine umfassenden Medienkonzepte gibt. Das aktuelle Projekt DigiPäd 24/7 der Uni Hildesheim und der TH Köln deutet zwar an, dass die Fachkräfte die hohe Relevanz digitaler Medien in heutigen jugendlichen Lebenswelten wahrnehmen und die daraus resultierenden Bedarfe sehen, aber häufig dennoch kein entsprechender Umgang in ihrer Arbeit erkennbar ist. Hier muss entgegengewirkt und auch Unterstützung angeboten werden.

Was meinen Sie damit? Braucht es eine gezielte Weiterbildung der Fachkräfte oder geht es eher um die Reflektion und grundsätzliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Haltung?

Es geht um beides! Fachkräfte der Heimerziehung müssen sich mit Themen wie Jugendmedienschutz, Mediensozialisation, Medienbildung, Medienerziehung und Medienkompetenz auseinandersetzen und die Potenziale von digitalen Medien erkennen. Dabei meine ich vorrangig emanzipatorische und bildende Effekte. Gleichzeitig dürfen selbstverständlich nicht die Risiken und Gefährdungspotentiale des Umgangs mit digitalen Medien aus den Augen verloren werden. Vor allem wird es aber auch erforderlich sein, dass Fachkräfte ihre eigene Haltung bezüglich des Umgangs mit Medien reflektieren und sich fragen warum sie sich z.B. eher restriktiv gegenüber Medien verhalten. Das heißt es wird aus meiner Sicht entscheidend sein, dass sich Fachkräfte mit der Perspektive von jungen Menschen gegenüber Medien beschäftigen und diese Perspektive in ihr erzieherisches und pädagogisches Handeln miteinbeziehen.

Gebrauch von Handys dient dazu, Kontakte zu halten

Also beispielsweise wahrnehmen, dass der Gebrauch von Handys für junge Menschen zentral ist, um Kontakt mit Freunden und Familie zu halten, auch, aber nicht nur in Corona-Zeiten. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse von „DigiPäd 24/7 – Digitalisierung und Organisationsentwicklung in Heimen und Internaten", das sich sowohl vor als auch während und nach der COVID-19-Pandemie das Ziel gesetzt hat, u.a. Handlungsempfehlungen für Medienbildung in der Heimerziehung zu entwickeln.

Sie fordern seit Jahren eine Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten zu Familie und Freunden sowie die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Worum geht es Ihnen hier genau und wie kann eine Verbesserung Ihrer Meinung nach am besten umgesetzt werden?

Die Beteiligungsworkshops im Rahmen des Projekts „Zukunftsforum Heimerziehung" und auch andere Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass der Kontakt zu Eltern und Freunden für junge Menschen einer der wichtigsten Aspekte bei der Bewertung ihrer Wohngruppe ist. Gerade Eltern sind und bleiben wichtige Ansprechpartner*innen für die Kinder und Jugendlichen, an die sich junge Menschen in der Heimerziehung bei Problemen wenden, auch beispielsweise bei Problemen von Machtmissbrauch innerhalb von Einrichtungen. Umso nachteiliger ist es, dass die Beteiligung von Eltern in der Heimerziehung in der Realität noch meist unzureichend ist. Eltern werden wenig oder gar nicht in den Alltag einbezogen. Es fehlen häufig überzeugende Konzepte, die an die Stelle aktueller, oftmals rigider Vorschriften (Beispiel: statt einer Eingewöhnung wie in der Kita gibt es mitunter noch immer das Konzept der Kontaktsperre gerade in der Anfangszeit) treten. Ich habe zu diesem Thema in mehreren Praxisentwicklungsprojekten gearbeitet, die Konzeptbausteine zur Elternpartizipation entwickelt haben.
Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass Ideen zum Einbezug von Eltern am besten gemeinsam mit den Eltern und den Fachkräften selbst entwickelt werden können. So haben wir beispielsweise Willkommensmappen für Eltern entwickelt, Eltern-Gremien eingeführt und Konzepte für die Beteiligung von Eltern im Gruppenalltag erprobt und mit Erfolg umgesetzt.

Gerade auch im Hinblick auf den weiteren Lebensweg und eine Verselbstständigung nach dem Leben in der Wohngruppe ist es von zentraler Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, belastbare Kontakte und Beziehungen auch außerhalb der Einrichtung aufzubauen. Wird dieser Aspekt in der aktuellen Heimerziehung aus Ihrer Sicht ausreichend berücksichtigt?

Leider nur bedingt. Am sozialen Leben teilzunehmen bedeutet vor allem auch, sich mit Freunden treffen zu können. In den Wohngruppen werden diese Kontakte aber oft streng reglementiert (O-Ton eines Jugendlichen: „Oft müssen wir mehrere Tage vor dem Besuch Bescheid geben bzw. den Besuch beim Team beantragen."). Solche Hürden für Freundschaften sind auch vor dem Hintergrund der Careleaver-Forschung kritisch zu betrachten. Diese zeigt, dass Freundschaften außerhalb der Wohngruppen als wichtige und hilfreiche Komponente im Leben der jungen Menschen anzuerkennen sind und zum „Erfolg von Hilfen" beitragen. Zusätzlich erschwert wird die Möglichkeit des Aufbaus stabiler und dauerhafter Kontakte aus meiner Sicht auch dadurch, dass wir uns in den letzten Jahren immer mehr weg von einer regionalen Heimerziehung hin zu einer zunehmenden Spezialisierung von Angeboten auf „bestimmte" Zielgruppen entwickelt haben. Dies wiederum führt aber zu teils sehr langen Anfahrtswegen und dadurch zu weniger Kontakt zu Familie und Freunden. Diese Entwicklung muss im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien kritisch betrachtet und im Sinne einer modernen und zukunftsfähigen Heimerziehung wieder umgekehrt werden.

Kommen wir nun zu Ihrer dritten Forderung im Hinblick auf eine Reform der Heimerziehung, die Schulbildung. Im ersten und auch im aktuellen Lockdown wird wieder deutlich, dass viele Wohngruppen überfordert sind und gleichzeitig weder finanziell noch personell aufgestockt werden, um den sich aus dem Lockdown ergebenden zusätzlichen Anforderungen – auch an Bildung – gerecht zu werden. Was fordern Sie genau? Geht es in der Arbeit der Heimerziehung nicht primär um die pädagogische Aufarbeitung von Problemen, die sich aus den individuellen Biographien der Kinder und Jugendlichen und aus zum Teil traumatischen Erfahrungen ergeben, und damit verbunden sozusagen erst in einem zweiten Schritt um die gemeinsame Schaffung der persönlichen Voraussetzungen für den Zugang zu Bildung?

Wir wissen heute, dass Bildung und Qualifizierung zu den zentralen Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen gehören, welche sich entscheidend auf die beruflichen Chancen und den ganzen weiteren Lebensweg auswirken. Deshalb unterstütze ich es sehr, dass auch die Heimerziehung zunehmend gefordert wird, einen Ort der Bildung zu schaffen, der junge Menschen auf eine eher ungewisse Zukunft vorbereitet. Dabei geht es um individuelle Entwicklungsprozesse, aber zunehmend eben auch um die Notwendigkeit der Förderung schulischer Bildungsprozesse. Gerade weil junge Menschen selbst diese Notwendigkeit sehen und diesbezüglich Unterstützung fordern – wie unsere Beteiligungswerkstatt mit Jugendlichen gezeigt hat – sollten wir dies unterstützen und fördern. Aus meiner Sicht müssen wir dringend etwas dagegen tun, dass junge Menschen, die in der Heimerziehung aufwachsen, häufig als „Bildungsverlierer*innen" gelten. Um dies zu verdeutlichen: Im Jahr 2005 besuchten etwa die Hälfte der 12- bis unter 15-Jährigen in Heimerziehung die Hauptschule, 24 % eine

(Foto: © Fotolia)

Förderschule, 22 % eine Realschule / ein Gymnasium oder eine Gesamtschule. Bezeichnend ist doch auch, dass der Bildungsabschluss seit 2007 in der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik gar nicht mehr erfasst wird. Es geht mir hier nicht um eine „Verschulung" der Einrichtungen, sondern vielmehr darum, dass im Alltag der Einrichtungen eine Kultur der Offenheit, des Zutrauens und der Ermutigung etabliert wird, in der für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihren jeweiligen persönlichen Ausgangsbedingungen – die Möglichkeit ins Auge gefasst wird, den höchstmöglichen Bildungsabschluss zu erwerben. Die Beteiligungswerkstätten deuten an, dass es häufig an Unterstützung fehlt und Kindern und Jugendlichen damit Perspektiven vorenthalten werden. Kontinuierliche externe Unterstützung durch Nachhilfelehrer*innen, gemeinsame Reflektion mit den Kindern und Jugendlichen zu beruflichen Plänen und auch die Akzeptanz von möglichen „Umwegen" können dazu beitragen, dass die Bildungspotenziale der Kinder und Jugendlichen besser erkannt werden und eine entsprechende Förderung stattfindet.

Sie haben sich u.a. in diesem Zusammenhang auch für eine „Entstigmatisierung der Heimerziehung" und dafür ausgesprochen, dass das Leben in Wohngruppen öffentlich aufgewertet wird. Woran denken Sie mit Blick auf eine notwendige Reform der Heimerziehung hierbei konkret?

Das „Zukunftsforum Heimerziehung" ist noch nicht abgeschlossen, aber aus meiner Sicht sind für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Heimerziehung insbesondere einige zentrale Aspekte von besonderer Bedeutung. Wir müssen die Teilhabe am digitalen und öffentlichen Leben fördern und Bildungschancen verbessern – hierfür müssen selbstverständlich auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir brauchen mehr öffentliche Aufklärung zur Heimerziehung (auch in den Medien), auch um die oben bereits angesprochenen gesellschaftlichen Stigmatisierungen abzubauen. Und wir müssen jungen Menschen und deren Familien selbst eine Stimme geben, um ihren individuellen Wahrnehmungen Gehör zu verschaffen und sie in Reformprozesse mit einzubeziehen. Damit dies gelingt, müssen unter gemeinsamer Anstrengung aller Beteiligten die Strukturen und die Ausstattung der Heimerziehung – auch in Bezug auf regionale Disparitäten von Angeboten und unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten – verbessert werden. Nur so kann eine Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sichergestellt und gleichzeitig vermieden werden, dass Angebote von der Haushaltslage einzelner Kommunen abhängen. Zudem erfordert die Aufwertung der Heimerziehung auch die kritische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus von Fachkräften sowie die Anpassung der Ausbildungsinhalte (einschließlich der Reflexion der „Haltungsfrage" z.B. in Bezug auf den Umgang mit Eltern). Dazu gehört es, die gesellschaftliche Verantwortung von Fachkräften anzuerkennen und sie z.B. in die Corona-Teststrategie des Bundes zu integrieren. Und schließlich – und dieser Punkt liegt mir besonders am Herzen – gilt es die Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen und Familien rechtlich und strukturell deutlich zu erweitern, denn ohne diese – das hat die Forschung deutlich gezeigt – ist eine Weiterentwicklung der Heimerziehung nicht möglich.

Vielen Dank für das interessante Gespräch!

Das Interview führte Sophia Reichardt.

Literatur

Behnisch, M./Gerner, C. (2014): Jugendliche Handynutzung in der Heimerziehung. In: Unsere Jugend, 66. Jg., H. 1, S. 2-7

Hurrelmann, K. u.a. (2019): 18. Shell Jugendstudie. Weinheim u.a.

Gies, M./Hansbauer, P./Knuth, N./Kriener, M. & Stork, R. (2016): Mitbestimmen, mitgestalten: Elternpartizipation in der Heimerziehung, in: EREV (Hg.): Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe 15. Hannover: Schöneworth Verlag.

Knuth, N. (2020): Dokumentation und Auswertung der Beteiligungswerkstatt mit Eltern und Fachkräften. Frankfurt

Kochskämper, D. (2020). Das (An)Erkennen digitaler Möglichkeiten durch Corona. Abrufbar unter: file:///C:/Users/niknu001/AppData/Local/Temp/Kochskaemper_Digitalisierung.pdf

Köngeter, S. u.a. (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang. Weinheim u.a.

Krause, H./Druba, L. (2020): Dokumentation der Beteiligungswerkstatt „Wie wollen wir leben?" Frankfurt

Kress, L. (2012): Übergänge in die Zeit nach dem Heim. Ergebnisse aus einem Projekt mit ehemaligen Jugendlichen aus den Erziehungshilfen. Köln

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2016): JIM 2016: Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12-bis 19-Jähriger in Deutschland. (https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2016/JIM_Studie_2016.pdf –24.10.2017)

Pothmann, J. (2007): „Bildungsverlierer" – Eine Herausforderung für die Heimerziehung. Schulbesuch von 12-bis 17-Jährigen in Heimen und betreuten Wohnformen. In: Forum Erziehungshilfen, 13. Jg., H. 3, S. 179-188

(Foto: © Fotolia)

Schloz, C. (2015): „An wen soll ich mich wenden?" Einschätzungen zu Ansprechpartnern und Anlaufstellen bei Übergriffen für Jugendliche in stationären Settings, in: Sozial Extra. Durchblick Sexuelle Gewalt und Schutzkonzepte, Jg. 39, Heft 5, S. 34-37.

Witzel, M. (2015): Digitale Medien in der stationären Erziehungshilfe zwischen lebensweltlichen und institutionellen Kontexten. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U. (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Grundlagen der sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 115-129

Infokasten

- **Projekt „24/7 – Pädagogik – digital: Gelingende Digitalisierung in Heimen und Internaten"** https://www.th-koeln.de/hochschule/digitale-medienbildung-und-teilhabe-in-heimen-und-internaten_63536.php
- **Projekt „Jugendhilfe weiterdenken "|„Onlinekonsultation zur Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe"** https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kein-kind-zuruecklassen-kommunen-schaffen-chancen/projektnachrichten/jugendhilfeweiterdenkenonline
- **Zukunftsforum Heimerziehung** https://zukunftsforum-heimerziehung.de/

ISAAC

Wir machen die Software für Sie

Care Manager Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ mehr Zeit für Betreuung
- ▶ weniger Verwaltungsaufwand
- ▶ mehr Transparenz
- ▶ Abläufe standardisieren
- ▶ Effizienz steigern

Fordern Sie jetzt Infos an:

Email info@isa-ac.de
Web www.isa-ac.de
Telefon 037269/93176–1

Mitgliedsverbände

VPK-Bundesverband e. V.
Präsident: Martin Adam
Vizepräsidentinnen: Sabine Juraschek, Rebecca Prent
Albestr. 21, 12159 Berlin
Telefon: 0 30 / 89 62 52 37, Fax: 0 30 / 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk.de, Internet: www.vpk.de

Fachreferent: Werner Schipmann
Tel: 05 41 / 9 99 82 70
Fax: 05 41 / 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Fachreferentin: Sophia Reichardt
Tel: 0 30 / 89 62 52 37
Fax: 0 30 / 63 42 54 13
E-Mail: reichardt@vpk.de

VPK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Vorstand: Martin Adam, Charles Schmidt, Alexandra Mollenkopf
Schutterstraße 10, 77746 Schutterwald
Telefon: 07 81 / 9 48 21 63
Telefax: 07 81 / 93 74 50
E-Mail: kontakt@vpk-bw.de
Internet: www.vpk-bw.de

VPK-Landesverband Bayern e. V.
Vorstand: Kerstin Kranz, Bernd Sester, Rebecca Prent
Wagnerbreite 3, 83607 Holzkirchen
Telefon: 0 80 24 / 30 38 77
Telefax: 0 80 24 / 3 03 25 10
E-Mail: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de
Internet: www.vpk-bayern.de

VPK-Landesverband Berlin e. V.
Vorstand: Josefa Dangelat, Frank Schiedel, Bernd Sander
Albestr. 21, 12159 Berlin
Telefon: 0 30 / 42 85 96 56
Telefax: 0 30 / 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk-berlin.de
Internet: www.vpk-berlin.de

VPK-Landesverband Brandenburg e. V.
Vorstand: Guntram Winterstein, Yvonne Hey, Matthias Buch
Geschwister-Scholl-Str. 83, 14471 Potsdam
Telefon: 03 31 / 24 34 76 51
Telefax: 03 31 / 24 34 76 52
E-Mail: office@vpk-brb.de
Internet: www.vpk-brb.de

VPK-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.
Vorstand: Pierre Steffen, Janko Sprenger, Axel Truschkowski
Otto-Flath-Str. 7, 24109 Kiel-Melsdorf
Telefon: 04 31 / 54 50 03 30
Telefax: 04 31 / 54 50 03 38
E-Mail: info@vpk-nord.de
Internet: www.vpk-nord.de

VPK-Landesverband Hessen e. V.
Vorstand: Sarah Goldbach, Johannes Steigleder, Rolf Töpfer
Ziegelhütte 2, 36381 Schlüchtern
Telefon: 0 66 61 / 96 16 30
Telefax: 0 66 61/ 63 51
E-Mail: post@vpk-hessen.de
Internet: www.vpk-hessen.de

VPK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Vorstand: René Karow, Thomas Schwertfeger, Tabea Schlaßus
Stockholmer Straße 1, 18107 Rostock
Telefon: 03 81 / 25 54 88 26
E-Mail: info@vpk-mvp.de
Internet: www.vpk-mvp.de

VPK-Landesverband Niedersachsen e. V.
Vorstand: Ilka Lindner, Georg Berenzen, Peter Falkenberg
Nikolaiwall 3, 27283 Verden
Telefon: 0 42 31 / 9 85 86 45
Telefax: 0 42 31 / 9 85 86 47
E-Mail: info@vpk-nds.de
Internet: www.vpk-nds.de

VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Vorstand: Hans Günther Mischke, Heike Zehme, Philipp Spiekermann
Brockhauser Weg 12a, 58840 Plettenberg
Telefon: 0 23 91 / 9 38 37 90
Telefax: 0 23 91 / 9 38 30 99
E-Mail: info@vpk-nw.de
Internet: www.vpk-nw.de

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
Vorstand: Svenja Simon, Sabrina Pflaum, Rosanna Coco
Lange Ahnung 12, 66629 Freisen
Telefon: 0 68 57 / 6 75 06 63
Telefax: 0 68 57 / 2 06 06 43
E-Mail: info@vpk-rlp.de
Internet: www.vpk-rlp.de

VPK-Landesverband Sachsen e. V.
Vorstand: Ulrich Kuschnik, Sibylle Gierschner
Käthe-Kollwitz-Str. 7, 01477 Arnsdorf
Telefon: 03 52 00 / 29 30 70
Telefax: 03 52 00 / 29 10 42
E-Mail: vpk-sachsen@gmx.de
Internet: www.vpk-sachsen.de

Aus dem VPK

PRESSEMITTEILUNG

Gesundheitsminister Spahn vergisst wesentliche Teile der Jugendhilfe

VPK fordert Corona-Impfungen und Schnelltests auch für Mitarbeitende der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe

Berlin, 7. Dezember 2020

Der zeitnahe Einsatz von Corona-Impfungen und Schnelltests bietet nach Auffassung des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (VPK) gute Voraussetzungen dafür, dass gegebene Infektionsketten unterbrochen und auf diese Weise wirksam zur Eindämmung der Pandemie beigetragen werden kann.

„Völlig unverständlich ist uns allerdings, warum Impfung und Schnelltests bei den aktuellen Überlegungen von Gesundheitsminister Spahn offenbar nur Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Beschäftigten in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung und der Altenpflege angeboten werden sollen, nicht aber den vielen Mitarbeitenden in den Erzieherischen Hilfen", so Martin Adam, Präsident des VPK-Bundesverbandes.

Erzieherinnen und Erzieher in den Leistungsfeldern der Erzieherischen Hilfen auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes tragen auch in Zeiten der Corona-Pandemie durch ihre Arbeit dazu bei, dass die Normalität für Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien unter den derzeit besonders herausfordernden Bedingungen soweit wie möglich aufrechterhalten bleiben kann.

Mitarbeitende von stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben aufgrund ihrer berufsspezifischen häufigen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen ein signifikant höheres Risiko für eine Infektion mit Covid-19. Gleichzeitig können sie aber das Virus auch als Multiplikatoren in Einrichtungen hinein oder in andere Bereiche der Gesellschaft hinaustragen.

Die genannten Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gehören zur kritischen Infrastruktur der Gesellschaft und haben daher Systemrelevanz. Aus diesem Grund gilt es die hier tätigen Beschäftigten unbedingt ebenfalls durch die vorgesehenen Corona-Impfungen sowie Schnelltests zu schützen. Das wichtige Arbeitsfeld der Erzieherischen Hilfen wurde von Gesundheitsminister Spahn leider vergessen. „Wir fordern die Bundesregierung deshalb dringend auf: Berücksichtigen Sie die Mitarbeitenden der Erzieherischen Hilfen im noch abschließend aufzustellenden Impfplan sowie bei der Verfügbarkeit von Antigen-Schnelltests, damit die Beschäftigten in den Einrichtungen ihre wichtigen Aufgaben weiterhin gut und gesund durchführen können. Nur wenn auch für diese wichtige Berufsgruppe die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, kann der Schutz dieses systemrelevanten Arbeitsfeldes erreicht und das Risiko von Infektionsketten verringert werden – dies ist dem VPK ein wichtiges Anliegen", so Martin Adam abschließend.

VPK - Bundesverband e.V.

Kontakt / Ansprechpartner:
Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)

Bundesgeschäftsstelle:
Albestraße 21, 12159 Berlin
Tel.: 030 / 89 62 52 37

Werner Schipmann
Tel.: 0541 / 9 99 82 70
E-Mail: schipmann@vpk.de

Sophia Reichardt
Tel.: 030 / 58 84 07 41
E-Mail: reichardt@vpk.de
Internet: www.vpk.de

PRESSEMITTEILUNG

Formulierung zu Kinderrechten im Grundgesetz verfehlt ihren Zweck

VPK sieht sich in seiner Skepsis hinsichtlich einer rein symbolischen Verankerung von Kinderrechten bestätigt

Berlin, 18. Januar 2021

Nach Auffassung des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) kommt einer umfangreichen Sicherstellung des Kinderschutzes und von Kinderrechten in Deutschland eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. In diesem Feld bedarf es zweifelsohne auch zukünftig weiterer großer Anstrengungen, um Verbesserungen für Kinder und Jugendliche zu bewirken.

Bereits im Sommer vergangenen Jahres hatte der Verband in seinem Positionspapier „Kinderrechte ins Grundgesetz" deutlich gemacht, dass es in Deutschland hinsichtlich der Sicherstellung von Kinderrechten aus seiner Sicht keine verfassungsrechtliche Schutzlücke im Grundgesetz gäbe, die durch eine dortige Verankerung von Kinderrechten geschlossen werden müsste. Vielmehr wies VPK-Präsident Martin Adam schon damals darauf hin, „dass Kinder bereits heute selbstverständliche Träger von Grundrechten sind und eine explizite Verankerung ihrer Rechte im Grundgesetz deshalb eher symbolischer Natur und daher entbehrlich ist."

Der Symbolcharakter einer Verankerung im Grundgesetz wird nun nach Bekanntwerden der Kompromissformulierung von CDU/CSU und SPD überaus deutlich. So ist die vorliegende Formulierung noch weniger zielführend als vorab zu befürchten war. Diese sieht eine Erweiterung von Artikel 6 des Grundgesetzes vor, in der das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat geregelt ist.

„Diese Formulierung ist überflüssig und entbehrlich, weil sie faktisch zu keinerlei praktischer Verbesserung der Sicherstellung von Kinderrechten beiträgt", so Adam weiter. „Die Aussage, dass das Wohl der Kinder „angemessen" zu berücksichtigen sei, ist selbstgefällig, da selbstverständlich. Ein besonderer Schutz des Staates für Kinder und eine explizite Berücksichtigung von deren Willen ist genauso wenig vorgesehen wie die Einführung eigener Beteiligungsrechte."

Der VPK bewertet die vorliegende Formulierung daher als völlig unzureichend und entbehrlich. Der Entwurf bestärkt nach Ansicht des Verbandes vielmehr dessen Skepsis hinsichtlich einer Verortung von Kinderrechten im Grundgesetz. Deshalb fordert der VPK den Deutschen Bundestag auf, von diesem Vorhaben abzulassen. Die nachdrückliche Sicherstellung von Kinderrechten und die Implementierung überzeugender Maßnahmen zum Kinderschutz in Deutschland sind und bleiben nach Auffassung des VPK eine dauerhafte und herausfordernde gesellschaftspolitische Aufgabe. Diese kann aber nicht über eine Änderung des Grundgesetzes gelöst werden.

„Besonders wichtig und im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und der Sicherung ihrer Rechte ist nach Überzeugung des VPK eine konsequente und gesamtgesellschaftlich auch tatsächlich wirkende Ausgestaltung und Umsetzung von einfachgesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes wie auch von Kinderrechten, die Kindern und Jugendlichen tatsächlich zukommen und auch garantiert sind", so Adam abschließend.

VPK-Bundesverband e.V.

Die ausführliche Position des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz" finden Sie unter www.vpk.de

Hintergrund

Der VPK-Bundesverband ist der einzige bundesweite Dachverband für private Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Er ist politisch und finanziell unabhängig und wird durch die Beiträge der Mitglieder der Landes- und Fachverbände finanziert, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuches verschiedene Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.
Der VPK wird zur Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Politik und Gesellschaft aktiv. Er ist nach seinem Selbstverständnis qualitäts- und leistungsorientiert und in verschiedenen übergreifenden Gremien bundesweit vertreten. Der Verband wird in allgemeinen und grundsätzlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe initiativ, verfasst Stellungnahmen, unterhält eine Internetseite und gibt die Fachzeitschrift „Blickpunkt Jugendhilfe" heraus.

PRESSEMITTEILUNG

Homeschooling bringt Heimerziehung ans Limit

Stationäre Jugendhilfeeinrichtungen können Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Corona-Pandemie ohne zusätzliches Personal nicht nachkommen

Berlin, 3. Februar 2021

Elf Monate Pandemie, wiederkehrende Lockdowns und kurzfristige Quarantänesituationen bringen nicht nur Eltern, sondern auch die Fachkräfte in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland immer öfter an ihre Grenzen. Diese Vermutung, die sich bereits im ersten Lockdown abzeichnete, wurde nun durch eine interne Blitzumfrage unter den Mitgliedseinrichtungen des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) bestätigt.

„Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung, die vormittags normalerweise in Kitas und Schulen betreut werden, müssen während des Lockdowns wochenlang mit vielen zusätzlichen Stunden von den Fachkräften betreut und beschult werden", so Rebecca Prent, Vizepräsidentin des VPK-Bundesverbandes e.V. „Dies aber ist nicht mit den vor Corona-Zeiten verhandelten Fachkraft-Kind-Schlüsseln und Tagessätzen zu leisten. Wir verfügen schlicht nicht über die Anzahl an Personal, die es bräuchte, um all das aufzufangen, was Kitas und Schulen aufgrund der Pandemie derzeit nicht selbst anbieten können", so Prent weiter.

Die in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen, die in der Regel in altersübergreifenden Gruppen von bis zu zehn Kindern betreut werden, besuchen verschiedene Klassen und Schultypen. So ist es beispielsweise nicht unüblich, dass in einer Gruppe Kinder aus Regelgrundschule, Förderschule, Mittelschule, Realschule und Gymnasium vereint sind. Die Anforderungen an das Homeschooling könnten dabei unterschiedlicher kaum sein. „Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Vorgeschichte und der damit verbundenen Verhaltenssymptomatiken weitaus mehr Zuwendung und Motivationshilfe benötigen als andere Kinder im Homeschooling, die nicht einer besonderen Förderung durch Angebote der Jugendhilfe bedürfen", präzisiert Prent.

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben gleich zu Beginn der Pandemie im März vergangenen Jahres auf ihre Situation aufmerksam gemacht und bei den für sie zuständigen Heimaufsichten mehr personelle und finanzielle Unterstützung eingefordert. Bis heute sind dem stetigen eindringlichen Appell der Einrichtungen jedoch kaum Taten gefolgt. In Bayern, wo Rebecca Prent eine eigene Einrichtung betreibt, wurde kürzlich eine zusätzliche Fachkraft für die Vormittagsbetreuung bewilligt. Dies aber reicht aus Sicht der erfahrenen Pädagogin längst nicht aus.

„Homeschooling auf unbestimmte Zeit, unterschiedliche Lernplattformen, fehlende Erreichbarkeit von Lehrern, Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf, alltägliche Aufgaben zum Beispiel auch in der Elternarbeit, die mindestens weiterlaufen oder aufgrund der aktuellen Situation noch zeitintensiver sind, die ständige Überprüfung und Umsetzung der Hygienekonzepte bei der gleichzeitigen Anwesenheit von viel mehr Kindern als gewöhnlich – das ist einfach nicht machbar. Bei allem Engagement und guten Willen – uns Fachkräften geht langsam die Puste aus."

Der VPK fordert die Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene dazu auf, die Nöte der Einrichtungen endlich wahrzunehmen und schnelle und pragmatische Lösungen im Hinblick auf die Finanzierung zusätzlichen Personals sicherzustellen. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag und darf ebenso wie andere Bereiche des Lebens in der Pandemie nicht vergessen werden. „Gerade sehen wir jeden Tag neue Studien, die das Ausmaß der aktuellen Situation auf die Psyche und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen beschreiben. Wir müssen alles daransetzen, diesen besonders zuwendungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen die Unterstützung zu geben, die sie dringend benötigen", so Prent abschließend.

VPK-Bundesverband e.V.

Kontakt / Ansprechpartner:
Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)
Bundesgeschäftsstelle:
Albestraße 21, 12159 Berlin
Tel.: 030 / 89 62 52 37
Werner Schipmann
Tel.: 0541 / 9 99 82 70
E-Mail: schipmann@vpk.de
Sophia Reichardt
Tel.: 030 / 58 84 07 41
E-Mail: reichardt@vpk.de
Internet: www.vpk.de

Implementierung eines *Institutionellen Schutzkonzepts* bei ITL Karlsruhe

Hintergrund

Bereits im Jahr 2016 hat der VPK eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes Wilhelm Rörig, unterzeichnet. Im Zuge dieser Vereinbarung hat sich der Verband u.a. dazu verpflichtet, seine Mitglieder bei der Entwicklung passender Schutzkonzepte in den Einrichtungen zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass alle VPK-Mitgliedseinrichtungen eigene Schutzkonzepte erarbeiten und erfolgreich etablieren. Seit 2016 haben sowohl der VPK-Bundesverband als auch die VPK-Mitgliedsverbände auf vielfältige Weise darauf hingewirkt, dass das oben genannte Ziel erreicht wird und Schutzkonzepte in allen Mitgliedseinrichtungen vorliegen.

Seit diesem Jahr besteht nun auch die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis von Schutzkonzepten. Nicht zuletzt diese – aus Sicht des VPK positive und absehbare – Entwicklung hat der Verband zum Anlass genommen, sich noch weiter mit den Möglichkeiten zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Konzeption und Umsetzung von Schutzkonzepten auseinanderzusetzen. Im Ergebnis hat Prof. Dr. Andreas Schrenk, Professor an der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften an der SRH Hochschule Heidelberg und systemischer Coach mit langjähriger leitender Praxiserfahrung in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen, im Auftrag des VPK das digitale Konzept „Schutzkonzept Reloaded" entworfen, bei dem die teilnehmenden Einrichtungen während ihrer Arbeit an individuellen institutionellen Schutzkonzepten angeleitet und unterstützt werden.

So wurden im Rahmen eines einmonatigen Leaduser-Programms die Grundlagen für den sich direkt anschließenden mehrmonatigen Umsetzungsprozess geschaffen, bei dem die Einrichtungen durch Prof. Dr. Schrenk und sein Team arbeitsökonomisch ausgewogen, abgestimmt auf die internen zeitlichen Abläufe und zugeschnitten auf die Strukturen und Ressourcen innerhalb der jeweiligen Organisation begleitet werden. Dabei werden die Teilnehmer*innen im Rahmen eines Blended Learning Konzepts und digital gestützt durch eine Social Learning App unterstützt, so dass nach dem erfolgreichen Durchlaufen dieses Prozesses ein einrichtungsindividuelles und funktionales Schutzkonzept steht. Ein wichtiger Vorteil der professionellen Anleitung und Begleitung im Rahmen des vorgestellten Konzepts ist, dass das Programm den Bedarf und die Erwartung der Einrichtungen, trotz knapper personeller und zeitlicher Ressourcen relativ zügig zu überzeugenden Ergebnissen zu kommen, mit der Notwendigkeit vereint, das Konzept beteiligungsorientiert mit den Mitarbeitenden vor Ort und unter geeigneter Einbeziehung der Klientel zu entwickeln.

Wir stellen Ihnen im Folgenden eine VPK-Mitgliedseinrichtung vor, die sich für die Teilnahme am Blended Learning Programm entschieden hat und von ihren ersten Eindrücken berichtet.

Herr Klenert, Sie sind Qualitätsmanagement-Beauftragter am Institut für Transkulturelle Lösungen (ITL) mit Sitz in Karlsruhe. Welche Leistungen bietet ITL seinen Klient*innen?

Die Geschichte von ITL begann 2012 mit unterschiedlichen Angeboten im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe. Kurz darauf folgte ein Wohnungslosenprojekt, das von uns initiiert und begleitet wurde. Beide Projekte hatten den Schwerpunkt Migration. Als im Jahr 2015 der Bedarf an Inobhutnahme-Plätzen in Karlsruhe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anstieg, stellte ITL seine langjährig erworbenen Kompetenzen im Bereich Migration zur Verfügung und baute eine Erstinobhutnahme-Stelle, stationäre Wohngruppen und Angebote für betreutes Jugendwohnen auf. Heute bietet ITL Leistungen in den Bereichen sozialpädagogische Familienhilfe, betreutes Jugendwohnen, intensiv-sozialpädagogische Einzelbetreuung, vollstationäre Wohngruppen und Wohnungslosenhilfe an. Geschäftsführer*innen sind Frau Tugce Zipperer und Herr Atila Erginos.

Sie sind seit neun Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unterwegs und haben in dieser Zeit viele Kinder, Jugendliche und deren Familien begleitet. Welche Rolle haben Schutzkonzepte im konzeptionellen und pädagogischen Alltag von ITL bisher gespielt und wie sind Sie mit dem Thema in den vergangenen Jahren umgegangen?

Selbstverständlich haben wir uns bei ITL von Beginn an mit dem Thema Schutzkonzepte befasst. Schutzkonzepte lassen sich von einem überzeugenden und zeitgemäßen pädagogischen Konzept ja sowieso nicht trennen. ITL Karlsruhe ist eine schnell gewachsene Organisation mit unterschiedlichen Leistungsangeboten, die nebeneinander her laufen.

(Foto: © Pixabay)

So haben wir uns eben in allen Bereichen immer wieder mit der Thematik beschäftigt, haben gleichzeitig aber auch feststellen müssen, dass wir die Einzelmaßnahmen und -konzepte bislang noch nicht ausreichend zu einem einheitlichen und übergreifenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) zusammengeführt haben. Im Rahmen der Implementierung eines internen QM-Systems (inkl. Digitalem Handbuch) soll dies jetzt nachgeholt werden.

Das heißt Sie möchten ein Qualitätsmanagement-System etablieren, in dem die Entwicklung eines übergreifenden Schutzkonzepts eine wesentliche Rolle spielt? Welche Ziele verfolgen Sie genau?

Wir möchten uns zunächst mit unserer eigenen Haltung auseinandersetzen und eine Präambel für das Institutionelle Schutzkonzept entwickeln. Wir wollen die Prozesse im Bereich Personalmanagement (inkl. Selbstverpflichtungserklärung, Fortbildungs- und Onboarding-Konzepte) verbessern und die Bereiche Beschwerdemanagement und Partizipation überprüfen und weiterentwickeln. Darüber hinaus planen wir die Durchführung von Risikoanalysen zur stärkeren Sensibilisierung für die Schutzkonzepte-Thematik mit ausdrücklicher Beteiligung der Mitarbeiter*innen und die Entwicklung von Kriseninterventions-Prozessen. Am Ende dieses Prozesses soll ein dokumentiertes institutionelles Schutzkonzept der Organisation stehen, das alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die Grundlage für die weiteren Entwicklungen im Rahmen des Qualitätsmanagements darstellt.

Sie haben sich für eine externe Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung Ihrer Ziele entschieden und sich als einer der ersten für die Teilnahme am Leaduser-Programm von Prof. Dr. Andreas Schrenk und dem VPK entschieden. Wie ist es zu dieser Entscheidung gekommen und wie sind Ihre ersten Eindrücke von diesem Programm?

Mitten in unseren Planungen und ersten Schritten in Sachen Qualitätsmanagement und Schutzkonzept

(Foto: © Pixabay)

wurden wir im Dezember 2020 von der Fachreferentin des VPK-Landesverbandes Baden-Württemberg, Uta Hohberg, angesprochen und über das Leaduser-Programm von Herrn Prof. Dr. Schrenk informiert. Wir haben dann Kontakt zu Herrn Schrenk aufgenommen und unsere Geschäftsführung war schnell von der Idee des Blended Learning Programms überzeugt. So kam es, dass wir gleich beim Leaduser-Workshop dabei waren und mehr über die Idee erfahren haben. Besonders und von Anfang an überzeugt hat uns der Ansatz, dass diese angeleitete und online-gestützte Erarbeitung unserer Schutzkonzepte-Strategie auf den oftmals komplexen und zeitintensiven Alltag von Jugendhilfeeinrichtungen zugeschnitten ist. Dies hat uns ein wenig die Sorge genommen, dass uns die Befassung mit dem wichtigen Thema Schutzkonzepte und die Ausarbeitung eines überzeugenden Konzepts schnell an unsere personellen und zeitlichen Grenzen bringt. Sollte sich dieser erste Eindruck bestätigen – wovon ich nach den ersten Online-Besprechungen und Workshops ausgehe – kann ich das Programm schon jetzt jeder Einrichtung weiterempfehlen, die eventuell sogar noch ganz am Anfang der Implementierung eines eigenen Schutzkonzepts steht. Ich werde an dieser Stelle gerne zu gegebener Zeit wieder berichten.

Würden Sie sagen, das Programm eignet sich eher für Einrichtungen, die mit dem eigenen Schutzkonzept noch nicht so weit sind, oder empfehlen Sie es auch Organisationen, die schon viel zu diesem Thema gemacht haben?

Sowohl als auch. Die Einrichtungen, die schon weiter sind, könnten mit relativ geringem Aufwand ihre Ergebnisse einem Review unterziehen und ihr Konzept vervollständigen. Wer mittendrin ist, findet leicht Anschluss und kann an den Inhalten gut andocken. Viele Einrichtungen scheinen an dem Punkt zu stehen, dass schon einiges gemacht und auch teilweise verschriftlicht wurde. Aber dann geraten die Prozesse manchmal ins Stocken und dann bleibt es halt liegen. Wer noch gar nicht angefangen hat, bekommt Unterstützung, um Schritt für Schritt das Konzept aufzubauen und zwar so, dass es zur Einrichtung passt.

Nun gibt es ja jede Menge Veranstaltungen zum Thema, auch im digitalen Format: Multiplikatorenausbildungen, Online-Seminare und Schulungen. Worin unterscheidet sich dieses Programm und was erwarten Sie von „Schutzkonzept Reloaded"?

In diesem Programm kann im eigenen Rhythmus gearbeitet werden. Zudem stellt das Programm Arbeitsmaterialien zur Verfügung, die auf die Bedingungen und Bedarfe der Einrichtung angepasst werden können. Bei den Aspekten, bei denen es um die Abstimmung mit bzw. unter den Mitarbeiter*innen geht, z.B. im Bereich der Risikoanalyse, erhält man auf digitalem Weg eine fundierte Anleitung. Diese Art der Begleitung ist wirklich neu, wobei die App sehr leicht anzuwenden ist. Nach kurzer Einarbeitung kommt man schnell zurecht. Ich bin davon überzeugt, dass wir unser Schutzkonzept auf diesem Weg bald gemeinsam fertiggestellt haben werden.

Herr Klenert, wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erarbeitung und Umsetzung Ihres Schutzkonzepts!

Das Gespräch führte Sophia Reichardt.

„Schutzkonzept Reloaded“
Andreas Schrenk

„Schutzkonzept Reloaded“

Vorhaben und Zielstellung

Die Teilnehmer*innen von „Schutzkonzept Reloaded“ werden im Rahmen eines Blended Learning Konzeptes und digital gestützt durch eine Social Learning App „an die Hand genommen“, um am Ende dieses Prozesses für ihre Einrichtung ein einrichtungsindividuelles und funktionales Schutzkonzept erarbeitet zu haben.

In einem achtmonatigen Programm werden die Einrichtungen dabei begleitet, arbeitsökonomisch ausgewogen, abgestimmt auf die internen zeitlichen Abläufe und zugeschnitten auf die Strukturen und Ressourcen innerhalb der Organisation die einzelnen Arbeitsschritte zu durchlaufen.

„Schutzkonzept Reloaded“ vereint den Bedarf und die Erwartung der Einrichtungen, trotz der knappen personellen Ressourcen relativ zügig zu Ergebnissen zu kommen, mit der Notwendigkeit, das Konzept partizipativ mit den Mitarbeitenden vor Ort und unter geeigneter Einbeziehung der Klientel zu entwickeln.

Die Partizipation der Mitarbeiter*innen und in passender Form auch die Einbindung der Klientel sind essentiell, weil es bei einem Schutzkonzept zentral um die gemeinsame Erarbeitung der einrichtungsintern notwendigen Haltung im Hinblick auf den adäquaten Umgang mit Klientel geht.

Ein weiteres Ziel besteht - in Abgrenzung zur Erweiterung des pädagogisch-methodischen Portfolios der Einrichtungen - in der Weiterentwicklung der professionellen Sensibilität in den Einrichtungen. Dieser Aspekt ist für ein anwendbares und nachhaltig wirksames Schutzkonzept unerlässlich und ein Ergebnis des Prozesses.

Vor dem Start des Programms wird den Teilnehmer*innen ein Tutorial zur Verfügung gestellt, das die Handhabung der App zum Kinderspiel macht. Das Programm startet am 12. April 2021.

Projektdesign

Das Programm dauert acht Monate. Jeder Monat hat das gleiche Design.

- 3 Wochen Input und Arbeitsaufträge
- 1 Woche zur einrichtungsindividuellen Vertiefung
- In der ersten Woche des ersten Monats wird im Rahmen eines Live-Chats umfassend in das Programm eingeführt.

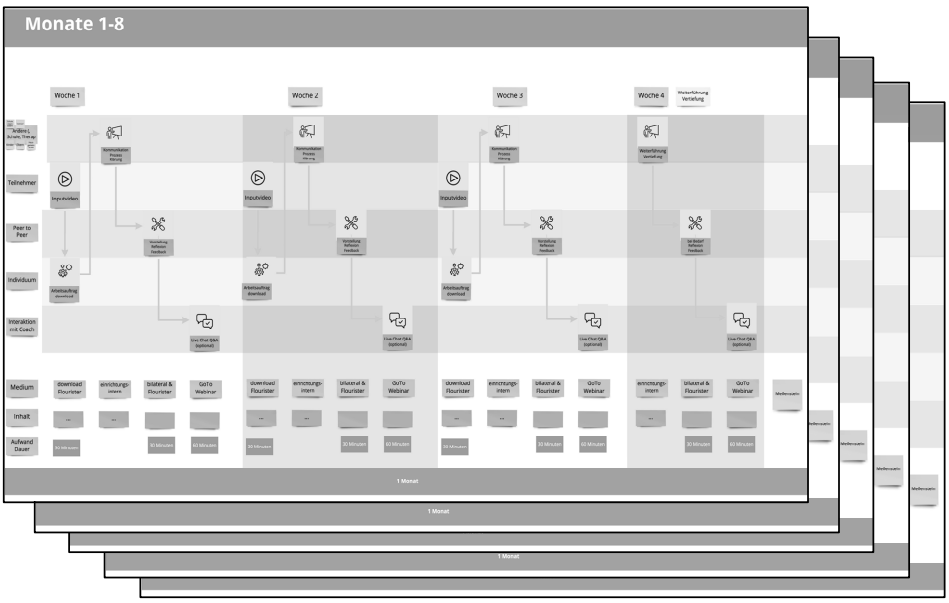

„Schutzkonzept Reloaded“
Andreas Schrenk

In den ersten drei Wochen jeden Monats…

- … erhalten die Teilnehmer*innen über die App pro Woche ein Impulsvideo.
- … gibt es wöchentlich einen differenzierten und überschaubaren Arbeitsauftrag mit konkreten Hinweisen, Impulsen und vorbereiteten Arbeitsunterlagen zum Download.
- … besteht die Möglichkeit zum strukturierten Austausch mit einer/einem Kolleg*in (Peer to Peer) aus einer anderen Einrichtung.
- … findet am Ende jeder Woche zu einer festen Zeit ein Live-Chat statt für offene Fragen.

In der vierten Woche jeden Monats…

- … können Nacharbeiten und Aufarbeitungen aus den Wochen 1-3 erfolgen.
- … besteht die Möglichkeit, einrichtungsintern Themen zu vertiefen, weiter zu entwickeln oder abzuschließen.
- … ist es möglich, in der Reflexion mit der/dem Sparringspartner*in Feedback zu den eigenen Ergebnissen zu erhalten und selbst mit eigenen Ideen die/den Sparringspartner*in zu unterstützen.
- … gibt es im wöchentlichen Live-Chat am Ende der Woche Antworten auf eigene Fragen.

Inhaltlich orientiert sich das Programm unter anderem an der Handreichung des VPK und den darin ausdifferenzierten Aspekten.

Nach Abschluss des kompletten Programms erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat.

Die Inhalte

Monat 1	Konzeptionelle Grundlagen	- Haltung des Trägers - Website - Vorstellungsgespräch - Selbstverpflichtungserklärung
Monat 2	Involvierung der Mitarbeiter*innen	- Partizipation - Gewalt und Grenzverletzung - Erstgespräch - Heimaufsicht
Monat 3	Risikoanalyse (räumlich, personal, sozial, interaktional,…)	- Erwachsene Person - Kind - Kind - Kind - Mitarbeiter*innen - Öffentlichkeit
Monat 4	Involvierung der Klientel	- Beteiligung im Hilfeplanverfahren - Regeln mit Kindern und Jugendlichen erarbeiten - Gremium
Monat 5	Beschwerdemanagement	- Entwicklung/Implementierung/Umsetzung - Externe Beschwerdestellen

„Schutzkonzept Reloaded“
Andreas Schrenk

Monat 6	Einrichtungskultur	- Bestandsaufnahme und Zielbild - Schutz der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung
Monat 7	Mitarbeiter*innen	- Einarbeitungsplan - Handlungsplan - Umgang mit Gefährdungsvermutungen
Monat 8	Nachhaltigkeit / Umgang mit Krisen	- Umgang mit Krisen - Nachhaltigkeit (Entwicklung/Gestaltung/Durchführung)

Kosten

	Kosten
Pro Person und Einrichtung für das komplette Programm	**3200,-€**
Für eine weitere teilnehmende Person aus der gleichen Einrichtung	**1600,-€**
Weitere Personen aus der gleichen Einrichtung nehmen **kostenfrei** teil.	

Referent

Prof. Dr. phil. Andreas Schrenk
Dipl.-Päd.; Dipl. Soz.Päd (FH),

www.lumanaa.de
andreas.schrenk@lumanaa.de

Themenschwerpunkte
- Gestaltung und Begleitung von Veränderungsprozessen von Menschen und Organisationen
- Führungskräfte- und Teamentwicklung
- Coaching von Führungskräften
- Organisationsentwicklung
- Konfliktlösung
- Schutzkonzepte

Erfahrung
- 25 Jahre Führungskraft in der Sozialwirtschaft
- Systemischer Coach
- Zertifizierter TMS-Trainer
- Professor an der SRH Hochschule, Heidelberg

Das Programm wurde mit Unterstützung des VPK-Bundesverbandes e.V. entwickelt.

Weitere Informationen und Anmeldung
Das Programm beginnt am 12. April 2021.
Die Anmeldung ist ab sofort unter folgendem Link möglich:

https://www.lumanaa.de/schutzkonzept-reloaded.info

Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung

Liebe Leserinnen und Leser,
die vielen Rückmeldungen in die erstmals in Heft 4/2020 von „Blickpunkt Jugendhilfe" aufgenommene Rubrik „Aktuelle Rechtsprechung" zeigen ein großes Interesse der Leser*innen daran. Zukünftig wird Michael du Carrois regelmäßig interessante Entscheidungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zusammenstellen und auch kurz kommentieren.

Zum Entzug einer Betriebserlaubnis (OVG Münster, Beschluss vom 14.12.2020 – 12 B 1241/20)

Die Belegung der in der Einrichtung vorhandenen Plätze, die nicht mehr dem zu Grunde liegenden Konzept folgt, kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen, die zum Entzug der Betriebserlaubnis führen kann.

Das OVG Münster hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit dem Entzug einer BE (Betriebserlaubnis) befasst. Im hier entschiedenen Fall hatte die zuständige betriebserlaubniserteilende Behörde die BE entzogen. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit des Entzugs der BE und der Träger scheiterte nun auch im Beschwerdeverfahren. Was war passiert?

Das zu Grunde liegende Konzept sowie auch das Leistungsangebot der Einrichtung sahen ein spezifisches Angebot für weibliche und männliche türkischstämmige Kinder und Jugendliche ab dem sechsten Lebensjahr und die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeitern vor, die sowohl über hinreichende interkulturelle als auch sprachliche Kompetenzen verfügen müssten. Nach dem Leistungsangebot solle die Einrichtung demgegenüber u. a. nicht geeignet sein, wenn die Kinder und Jugendlichen eine intensivere Betreuungsform bräuchten. Tatsächlich belegte die Einrichtung die vorhandenen Plätze allerdings auch mit Kindern und Jugendlichen, die einen deutlich erhöhten Betreuungsaufwand erforderten, was u.a. durch zusätzliche Fachleistungsstunden geschah.

Der Aufforderung durch die betriebserlaubniserteilende Behörde, zukünftig nur „konzepttreu" aufzunehmen, kam der Träger in der Folgezeit nicht nach und ignorierte zudem die (weitere) Aufforderung zur Anpassung des bestehenden Konzepts an die tatsächliche Belegung. Auch ein erforderliches Schutzkonzept, welches aus Sicht der betriebserlaubniserteilenden Behörde kurzfristig für die tatsächliche aktuelle Belegung erforderlich gewesen wäre, entwickelte der Träger nicht.

Erschwerend kam eine deutlich angespannte Personalsituation hinzu, die sich durch personelle Unterbesetzungen und Stellenvakanzen zeigte sowie eine zwischenzeitlich eingesetzte Interimsleitung. Im weiteren Verlauf wurde dem Träger daraufhin die Betriebserlaubnis entzogen.

Neben einer Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen setzt die Rücknahme bzw. der Widerruf einer BE voraus, dass der Einrichtungsträger weder bereit noch in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Beide Voraussetzungen, die im Übrigen kumulativ vorliegen müssen, sah das Verwaltungsgericht in diesem Rechtsstreit als gegeben an. Die Rücknahme oder der Widerruf einer BE kommen wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs nur als letztes Mittel („ultima ratio") der Heimaufsicht in Betracht, wenn mildere Mittel (z.B. Beratung, Erteilung von Auflagen, Tätigkeitsuntersagung) nicht greifen.

Im Ergebnis zunächst nicht zu beanstanden war nach Auffassung des OVG, dass das Verwaltungsgericht eine für den Widerruf der BE vorausgesetzte Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Ansatz an einer unklaren und zu der von der Betriebserlaubnis erfassten pädagogischen Konzeption nicht passenden pädagogischen Ausrichtung ausgemacht hat.

Von großer Bedeutung sind auch die nachfolgenden Ausführungen des OVG. Herausgestellt wurde in der Entscheidung, dass auch das ***Fehlen***

eines entsprechenden Schutzkonzepts wesentlich zum Entzug der BE beigetragen hat. Allein der Einsatz erfahrener Mitarbeiter sei bei der vorliegenden tatsächlichen Belegung nicht ausreichend gewesen, um den erforderlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Hervorzuheben ist noch, dass es nach Auffassung des OVG dem Einrichtungsträger nicht grundsätzlich verwehrt sei, im ***Einzelfall*** in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt eine Person aufzunehmen, die nicht in das bestehende Konzept passt und einen höheren Bedarf an Fachleistungsstunden aufweist. An einer solchen vorherigen Abstimmung fehlte es aber in diesem Fall. Die kindeswohlgefährdende Lage ergab sich hier zudem aus der Vielzahl an Bewohnern mit zusätzlichen Bedarfen. Im Beschwerdeverfahren brachte der Träger noch vor, dass die konkrete Belegung nicht durch ihn, sondern durch die örtlichen Jugendämter erfolge. Diesem Hinweis erteilte das OVG eine Absage, in dem es auf die Verantwortlichkeit des Trägers bei der Belegung hinwies.

Zusammenfassend ist die Entscheidung des OVG sehr zu begrüßen, da sie noch einmal klar die Bedeutung konzeptioneller Überlegungen für den Kinderschutz herausgearbeitet hat und die Kriterien beschreibt, die für den Entzug einer BE erforderlich sind.

Anerkennung der Tarifbindung bei LEQ-Vereinbarungen (Entscheidung der niedersächsischen Schiedsstelle SGB VIII, Az. 2 JH 3.14-51441-SV 1/2020)

In dieser Entscheidung der niedersächsischen Schiedsstelle SGB VIII ging es vor allem um die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages, den die Einrichtung des Antragstellers als tarifgebundenes Mitglied im Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V. (AG-VPK) bei der Kalkulation der Entgelte zu Grunde gelegt hatte.

Der Antragsgegner (das entgeltvereinbarende zuständige Jugendamt) beantragte die Aufnahme der Formulierung „…soweit die ortsüblichen Gehälter nicht überschritten werden" hinter dem Passus im Leistungsangebot des Antragstellers, der die Vergütung nach dem entsprechenden Tarifvertrag vorsah. Zudem beantragte der Antragsgegner, dass die kalkulierten Personalkosten nur bis zur Höhe der Personalkosten auf Basis des TVöD/VKA SuE zu berücksichtigen seien.

Der Antragsgegner scheiterte mit beiden Anträgen vor der Schiedsstelle. Nach der Entscheidung der Schiedsstelle ergibt sich die Anerkennung der Tarifbindung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte. Dies könne im Vergleich zum TVöD auch zu höheren Kosten führen. ***Auch das vom Antragsgegner angeführte Besserstellungsverbot greife nicht, da dies nur für zuwendungsfinanzierte Bereiche gelte,*** aber nicht, auch nicht analog, für den Bereich der LEQ-Vereinbarungen. Insofern folgte die Schiedsstelle auch hier der Begründung des Antragstellers.

In der Entscheidung wird sodann auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Bezug genommen, nach der die Tarifbindung im Bereich der LEQ-Vereinbarungen zunächst grundsätzlich anzuerkennen ist. Eine Grenze zieht das BSG dort, wo im Einzelfall die Höhe der vereinbarten Lohn- und Gehaltssteigerungen, die von anderen Einrichtungsträgern gezahlten Arbeitsentgelte deutlich übersteigt und es dafür am Markt keine sachlichen Gründe gibt.

Bereits das erste Tatbestandsmerkmal, das deutliche Übersteigen der ortsüblichen Gehälter, sah die Schiedsstelle in diesem Verfahren als nicht erfüllt.

In dieser ausgesprochen erfreulichen Entscheidung der Schiedsstelle wird die ständige Rechtsprechung des BSG zur Anerkennung der Tarifbindung noch einmal explizit für den Bereich der LEQ-Vereinbarungen des SGB VIII bestätigt.

Als Vertreter des Antragstellers in diesem Verfahren sowie als Geschäftsführer des AG-VPK erlaube ich mir an dieser Stelle noch ein paar ergänzende Anmerkungen:

Im Verlauf der Verhandlungen kam es immer wieder zur Frage der Vergleichbarkeit der beiden Tarifverträge. Bei der Konzeption des Tarifvertrages des AG-VPK ging es vor allem darum, vernünftige und angemessene Arbeitsbedingungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, ohne dabei die teilweise sehr komplexen und für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe unzureichenden Regelungen des TVöD zu übernehmen. Berücksichtigt man bei der Kalkulation von Entgelten zudem alle Regelungen des TVöD (Vergütung, Zuschläge, Zulagen, Freistellungsregelungen etc.), so kann man feststellen, dass sich die kalkulierten Entgelte in beiden Tarifwerken in der Höhe kaum unterscheiden. Der Tarifvertrag des AG-VPK bietet demgegenüber aber für viele Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe deutliche Vorteile, da beispielsweise die Arbeitszeitregelungen nicht betriebsvereinbarungsoffen ausgestaltet worden sind. Im Bereich des TVöD bräuchte es z.B. für vernünftige Arbeitszeitregelungen zwingend eine Betriebsvereinbarung, die immer einen Betriebsrat voraussetzen würde. Das wäre an sich, abgesehen von den

damit verbundenen Kosten, nicht tragisch. Problematisch wird es dann, wenn eine kleine Einrichtung nicht betriebsratsfähig ist und eine solche Vereinbarung daher gar nicht schließen kann.

Bei größeren Einrichtungen dagegen entsteht das Problem, dass Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung im hier interessierenden Bereich nicht der erzwingbaren Mitbestimmung unterliegen – abgesehen davon, dass es auch dann erst einmal einen Betriebsrat bräuchte.

Auf die weiteren Unterschiede soll hier nicht weiter eingegangen werden – das bleibt einem eigenen Beitrag vorbehalten. Die anonymisierte Schiedsstellenentscheidung kann bei Bedarf beim ***VPK-Bundesverband e.V.*** angefordert werden.

Masernimpfungen bei einem Wechsel der Einrichtung

In Zeiten der Corona-Pandemie gerät leicht aus dem Blick, dass das Masernschutzgesetz zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist und mit ihm entsprechende Impf- und Nachweispflichten. Mit § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die für bestehende Betreuungsverhältnisse sowie Betreuungspersonen einen Aufschub zum Führen Impfnachweises (bzw. Immunitätsnachweis) bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorsieht, sofern diese bereits am 01.03.2020 in der entsprechenden Einrichtung tätig waren oder betreut wurden.

Nach einem Beschluss des OVG Sachsen v. 20.08.2020 (AZ: 3 B 233/20) greift dieser Bestandsschutz aber nicht bei einem Wechsel der Einrichtung. Der Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung ist vielmehr auf den „Betreuungsbestand", also auf diejenigen Personen beschränkt, die seit dem Stichtag 1. März 2020 in ***derselben*** (Gemeinschafts-) Einrichtung betreut werden oder tätig sind. Ähnliche Entscheidungen liegen auch aus anderen Bundesländern vor (z.B. VG Magdeburg, Beschluss v. 30.07.2020, Az.: 6 B 251/20). Selbst der Wechsel eines Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten löst die Nachweispflicht aus (VG Kassel v. 12.08.2020, 3 L 1302/20.KS).

Kurzfassungen:

Zur (möglichen) Einkommenssteuerfreiheit von Leistungen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

In seinem Urteil v. 14. Juli 2020 (VIII R 27/18) hat sich der ***Bundesfinanzhof (BFH)*** mit der (möglichen) Einkommenssteuerfreiheit von Leistungen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung auseinandergesetzt. In den Leitsätzen heißt es dazu:

1. Für die Beantwortung der Frage, ob eine gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Beihilfe oder die steuerpflichtige Vergütung einer erwerbsmäßigen Tätigkeit vorliegt, sind Inhalt und Durchführung des jeweiligen Betreuungsverhältnisses maßgebend.

2. Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung verhaltensauffälliger Kinder bzw. Jugendlicher erbracht werden, können gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Bezüge sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn jeweils nur ein Kind bzw. ein Jugendlicher zeitlich unbefristet in den Haushalt des Betreuers aufgenommen und dort umfassend betreut wird.

Anforderungen an ein familiengerichtliches Gutachten / Qualifikation des Gutachters

Um die Anforderungen an den Beweisbeschluss und an die Qualifikation des für ein familienpsychologisches Gutachten hinzuzuziehenden Sachverständigen ging es in einer aktuellen Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein (Beschluss v. 07.05.2020, AZ 3 UF 4/20). In der Entscheidung wird umfangreich auf die erforderlichen Zusatzqualifikationen eingegangen, die an Sachverständige gemäß § 163 FamFG zu stellen sind.

Hilfe für junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus

Das VG München (Beschluss v. 31.08.2020 - M 18 E 20.3749) hat sich mit der (in diesem Fall erfolgreichen) einstweiligen Anordnung der Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus befasst. In diesem Verfahren ging es zudem um die Anwendbarkeit von § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auf junge asylbegehrende Ausländer.

Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das VG Cottbus (Urteil vom 07.10.2020 - 8 K 231/16) hat sich mit dem Widerruf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege beschäftigt. In diesem Verfahren ging es vor allem um den Vorwurf eines fortgesetzten Alkoholmissbrauchs durch die Tagespflegperson.

12. März 2021 | 14 - 17 Uhr

ONLINE

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
LANDTAG BAYERN

GRÜNER SOZIALKONGRESS 2021

#stattBeifall

SOZIALE BERUFE RICHTIG STÄRKEN!

INFOS UND ANMELDUNG UNTER

www.gruene-fraktion-bayern.de/termine

Mitteilungen

Pressemitteilung vom 25.11.2020 von Papa Mama Auch – Verband für Getrennterziehen

Versagen Familiengerichte und Jugendämter bei Trennungskonflikten der Eltern?

Zustandsbericht offenbart desaströse Lage im Familienrecht in Deutschland

Gelsenkirchen, Nagold, Bad Wimpfen. „Der Kampf dauerte jahrelang und das Kind ist mittlerweile volljährig, nicht gesellschaftsfähig und ohne soziale Kompetenz. Für mich Kindesentzug!" Viele hundert Nachrichten wie diese bekamen die Initiatoren eines „Zustandsberichtes zur Lage im Familienrecht in Deutschland, an dem sich fast 1.200 Eltern, Großeltern und Angehörige aktiv beteiligt haben. „Die Ergebnisse allein dieses Berichtes betreffen rund 2.000 Kinder und zeigen in bedrückender Deutlichkeit, welch menschliches Leid durch das Familienrecht in der Bundesrepublik Deutschland und durch die beteiligten Institutionen und Fachkräfte verursacht wird", so Ulf Hofes als Vorstand des Verbands für Getrennterziehen „Papa Mama Auch". Hochgerechnet betreffe es je nach Studie jedes Jahr rund 25.000 bis 40.000 Kinder.

Neben den betroffenen Eltern wurden namhafte Experten und ehemals entfremdete, heute erwachsene Kinder befragt. Es ging um die Erfahrungen mit Familienberatungsstellen, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen, Gutachtern und Familiengerichten sowie die Wünsche der Betroffenen an die Politik. Darüber hinaus fragten die Initiatoren nach gesundheitlichen, psychischen und wirtschaftlichen Folgen, zeigen Fallbeispiele auf und haben namhafte und erfahrene Experten um Ihre Kommentare und Einschätzungen gebeten.

Bei Kontaktabbruch verlieren Kinder fast immer auch die Großeltern und immer öfter die Mütter

„Bei fast einem Drittel der Kontaktabbrüche geht den Kindern der Kontakt zu den Müttern verloren und in 80% verlieren die Kinder auch Oma und Opa", gibt Hofes Einblick in Details des Berichtes. Es sei also längst kein Väterproblem mehr, sondern ein enormes soziales Problem, wo Institutionen, Politik und Gesetzgebung nach wie vor zu Lasten von Kindern und Familien nach Trennung und Scheidung versagen, mit oft dramatischen Folgen für alle Beteiligten. „Die Kinder verlieren mit dem Elternteil, den Großeltern, (Stief-) Geschwistern und Verwandten oft wichtige Bezugs-, Vertrauens- und Schutzpersonen", schildert Erziehungswissenschaftlerin Dr. Charlotte Michel-Biegel und ergänzt: „Auch Elternteile und Verwandte leiden unter dem Kontaktabbruch. Sie fühlen sich oft ohnmächtig und hilflos, führen einen jahrelangen Kampf um die Kinder." Schlechte Verfassung (76%), schlechte Arbeitsproduktivität (34%), Jobverlust (16%), ärztliche Behandlungen oder Therapien (46%) infolge Traumatisierungen oder Depressionen sind laut Bericht nicht selten die Folgen. In schlimmen Fällen könne es bis zu Suizidgedanken (34%) oder auch Suizidversuchen (4%) gehen.

Jugendämter als „Urheber" von Kontaktabbrüchen? – 80% schlechte Erfahrungen im Familienrecht

Bemerkenswert ist, dass 60% der Eltern beim Jugendamt die Urheberschaft der Entfremdungsaktivitäten sehen, fast jeder zweite Elternteil bei den Familiengerichten (48%). Schlechte Erfahrungen im Familienrecht haben 80% gemacht, wobei sich die Familiengerichte allzu oft nicht um eigene Aufklärung bemühten (70%)

oder Verfahren gesetzeswidrig bis zu einem halben Jahr und länger verschleppen. Dabei haben die Jugendämter laut Bericht oft falsche Eindrücke an das Gericht geschildert (49%) und Kontaktabbrüche durch sein Berichtswesen begünstigt (68%). Dass die Jugendämter bemüht und hilfreich waren, bestätigen 4%. Auf den gleichen Wert kommen „gute Erfahrungen" der Betroffenen mit dem Rechtsstaat im Familienrecht. „Mit der Umfrage bewerten wir nicht die Arbeit der Jugendämter, Familiengerichte oder Beratungsstellen. Aufgrund unserer Erfahrungen, unserer Tätigkeit und der Ergebnisse des Berichtes kommentieren wir sie. Aus den Antworten und Beiträgen können die Fachstellen und vor allem auch die Politik selber erkennen, wo die größten Herausforderungen liegen. Vieles deckt sich dabei sicher mit eigenen Erfahrungen der Fachstellen", betont Erziehungswissenschaftlerin Michel-Biegel und weiter: „Uns geht es darum, mit unserem Bild einen Beitrag zu leisten für Innovationen, Verständnis und Veränderungen." Die Politik sieht sie dabei in der dringenden Pflicht, endlich zeitgemäß den Rahmen anzupassen.

Ehemals entfremdete Kinder leiden oft ein Leben lang unter den Folgen

Befragt wurden auch ehemals entfremdete Kinder, die heute als Erwachsene noch immer unter den Folgen leiden. „Mein Vater starb, bevor ich den Wunsch entwickelte, ihn kennenzulernen. Ich weiß so gut wie nichts über meinen Vater. Ich kann meine Mutter auch nicht darauf ansprechen, da ich dann Angstzustände entwickle, wenn ich anders über ihn rede, als ihn zu beschimpfen.
Positiv über ihn reden ist gegenüber meiner Mutter unmöglich – davor habe ich massiv Angst" schildert ein Betroffener und spricht über Mobbing und Drogenmissbrauch in der Jugend, andere ehemals entfremdete Kinder sprechen von Verhaltensauffälligkeiten, Depressionen, wenig Freunden und Ängsten vor fester Bindung. „Irgendetwas bleibt bei fast allen Kindern lebenslang hängen", weiß die Erziehungswissenschaftlerin Michel-Biegel aus ihrer jahrzehntelangen Erfahrung.

Die Politik versagt seit Jahren, obwohl die Probleme und Folgen bekannt sind

„Acht Jahre hatten die Große Koalition und allem voran die SPD-Ministerien für Justiz und für Familie reichlich Zeit, um dringend notwendige Reformen im Familienrecht auf den Weg zu bringen. Zuletzt war es im Koalitionsvertrag fixiert. Es gab Arbeitsgruppen der Ministerien, runde Tische mit Lobbygruppen und Verbänden, Studien sowie Anhörungen in diversen Ausschüssen. Es gab reichlich Anfragen der Opposition und jede Menge Berichte und Beiträge in TV und Presse. Unser Eindruck ist: Die SPD-geführten Ministerien haben sich einer nachhaltigen Reform verweigert. Das muss im anstehenden Wahlkampf dauerhaft thematisiert werden", fasst Ulf Hofes die Konsequenzen aus dem Zustandsbericht zusammen und fordert, das dringende Bedürfnis der Kinder auf beide Eltern samt Großeltern und Verwandten endlich ganz oben auf die politische Agenda zu nehmen.

Kinder brauchen den sicheren Kontakt zu beiden Eltern

Die Situation im Familienrecht in Deutschland, die Fehlleistungen von Beteiligten, wie sie im beigefügten Zustandsbericht umfangreich dargestellt sind, müsste zukünftig ausgeschlossen sein. Dem kämen laut Hofes die derzeit vorliegenden Referentenentwürfe des Justizministeriums nicht einmal ansatzweise nach, sondern würden zusätzliches Chaos und weiteren Streit verursachen. Dabei ginge aus dem Zustandsbericht auch hervor, dass fast 80% die Frage nach Gewalt mit Nein beantwortet haben. Gleichzeitig fordern 87%, dass der Eltern-Kind-Entfremdung dringend wirksam begegnet werden muss.

Kontakt:

Papa Mama Auch –
Verband für Getrennterziehen
Ulf Hofes, Vorstand
Tel. 01 70 – 2 44 44 31

Zu „Papa Mama Auch – Verband für Getrennterziehen"

Als NGO „Papa Mama Auch – Verband für Getrennterziehen" stehen wir im Sinne unserer Kinder nach Trennung und Scheidung für gemeinsame Erziehung, für zuverlässigen Kontakt mit beiden Eltern und für eine glückliche Kindheit mit getrennten Eltern. Wir stehen in engem Kontakt mit Betroffenen, Fachleuten und verschiedenen Organisationen. Wir unterstützen Aktivitäten, welche das Wohl der Kinder nach Trennung und Scheidung zum Ziel haben. Wir bemühen uns um Aufklärung und Einflussnahme auf juristischer und politischer Ebene und legen bei Bedarf den Finger in die Wunde. Dieser Bedarf ist enorm!

PRESSEMITTEILUNG des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) vom 16.11.2020

Erzieherische Hilfen erreichen mit 1,02 Millionen Fällen im Jahr 2019 neuen Höchststand

22 % erzieherische Hilfen mehr als im Jahr 2009

WIESBADEN – Im Jahr 2019 haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 1,017 Millionen erzieherische Hilfen für junge Menschen unter 27 Jahren gewährt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren dies 13 500 Fälle mehr (+1,3 %) als im Jahr 2018. Damit haben die erzieherischen Hilfen nicht nur das zweite Jahr in Folge die Millionengrenze überschritten, sondern auch einen neuen Höchststand erreicht: Zwischen 2009 und 2019 sind die Fallzahlen der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen kontinuierlich gestiegen, und zwar um 182 000 Fälle (+22 %).

PRESSEMITTEILUNG des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) vom 14.12.2020

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelt

Ausgaben bei 54,9 Milliarden Euro, Einnahmen bei 3,5 Milliarden Euro

WIESBADEN – Im Jahr 2019 haben Bund, Länder und Gemeinden 54,9 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben.
Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, haben sich die Ausgaben damit in den vergangenen 10 Jahren mehr als verdoppelt (2009: 26,9 Milliarden Euro).
Die Einnahmen – unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen – stiegen von 2009 bis 2019 um mehr als ein Drittel von 2,6 Milliarden Euro auf 3,5 Milliarden Euro.

PRESSEMITTEILUNG des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) Nr. 004 vom 06.01.2021

Kindeswohlgefährdung: In jedem 5. Fall wurden mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt

Häufigste Kombination: Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen

WIESBADEN – Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2019 mit rund 55 500 Kindeswohlgefährdungen das zweite Mal in Folge 10 % mehr Fälle festgestellt als im jeweiligen Vorjahr. Eine neue Auswertung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zeigt nun, dass in jedem fünften Fall von Kindeswohlgefährdung (20 %) mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig vorlagen. Im Jahr 2019 betraf das rund 11 200 Kinder und Jugendliche. Zu den vier Gefährdungsarten zählten dabei – neben psychischen und körperlichen Misshandlungen – noch Vernachlässigungen und sexuelle Gewalt.

Die vollständige Pressemitteilung sowie weitere Informationen und Funktionen sind im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/pressemitteilungen zu finden.

NACHRUF!

Tieftraurig nehmen wir Abschied von
unserem langjährigen Kooperationspartner

Heinz Wagner

Wir haben in ihm einen langjährigen, loyalen
und erfahrenen Berater verloren, der unsere
Mitglieder viele Jahre kompetent begleitet hat.

Uns werden nicht nur seine Expertise,
sondern vor allem seine freundliche und faire Art
im persönlichen Umgang
sowie sein zuverlässiger Charakter sehr fehlen.

Heinz Wagner wird uns stets in guter
und dankbarer Erinnerung bleiben.

Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt – Verantwortung aller jenseits institutioneller Grenzen

04.02.2021

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Dieses Recht muss im Alltag, in den Familien und in allen Organisationen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden. Der Blick muss über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen. Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, den Kitas, über die Schulen bis hin zu allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Gesundheitsdiensten sowie die Verantwortungsträger für die Infrastrukturen (Jugendämter, Schulbehörden und Gerichte) – müssen Verantwortung übernehmen und sollten daher institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention und zur Aufarbeitung von Gewalt gegenüber jungen Menschen implementieren. Auch im Freizeitbereich, wie etwa der Jugendverbandsarbeit oder im Vereinssport, sowie im Kontext religiöser Gemeinschaften braucht es die notwendige Sensibilisierung von Verantwortungsträgern, um junge Menschen vor Gewalt zu schützen. In allen Bereichen, die die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen betreffen, müssen Standards, Fachwissen und Konzepte verpflichtend und nachhaltig etabliert werden, damit dieser Schutz durchgängig und nachhaltig verwirklicht werden kann. Dies kann nur durch eine gesetzliche Verankerung garantiert werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt bedarf einer besonderen Sensibilisierung und transparenter Konzepte, die mit den jungen Menschen in den jeweiligen Einrichtungen gemeinsam nachvollziehbar und altersgerecht entwickelt werden, sowie einer klaren kinder- und jugendpolitischen Positionierung von Kommunen, Ländern und dem Bund.

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz

Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt ist ein Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Spätestens mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist dieses Recht noch einmal unterstrichen und die Position von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger*innen gestärkt worden. Dies bedeutet, dass alle Einrichtungen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens in der Verantwortung stehen, dieses Recht im Alltag von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

In der UN-KRK sind verschiedene Schutzrechte für Kinder und Jugendliche festgeschrieben. In Artikel 19 Absatz 1 wird die staatliche Verantwortung zum Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung formuliert:

„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut." (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, die Rechte des Kindes zu achten und auf nationalstaatlicher Ebene Maßnahmen zu implementieren, um die Schutzrechte für alle Kinder und Jugendlichen garantieren zu können. Die Gewährleistung des Schutzes von jungen Menschen ist zudem davon abhängig, wie ihre Beteiligungs- und Förderrechte verwirklicht werden, d. h. wie Kinder und Jugendliche darin gestärkt werden, ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Schutz vulnerabler Gruppen stärken

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist für alle jungen Menschen zu garantieren – unabhängig der Lebenskonstellationen und -bedingungen, innerhalb derer sie sich bewegen. In besonderer Weise müssen hierbei junge Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, wie z. B. junge Geflüchtete sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderung, berücksichtigt werden, damit vulnerable Lebenskonstellationen nicht ausgenutzt, sondern Schutzrechte gesichert werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind etwa einem erhöhten Risiko sexualisierter Gewalt und Übergriffe ausgesetzt. Im Vergleich zu nicht behinderten Kindern erleben Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2,88-mal häufiger sexualisierte Gewalt (Bange 2020, S. 178).

Dieses Risiko wird beeinflusst durch die Behinderungsform, den sozioökonomischen Status der Familie und die häufig fehlende Einbindung der Kinder und Jugendlichen in soziale Netzwerke. Zudem sind die Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung, Hilfsangebote zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen, oftmals mit hohen und zahlreichen Barrieren und Herausforderungen verbunden.

Es sind Beratungsangebote notwendig, die junge Menschen in prekären Lebenskonstellation präventiv schützen. Zudem braucht es barrierearme Zugänge zu Hilfs- und Bildungsangeboten, die in den regulären institutionalisierten Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen eingebunden sind.

Schutz im institutionellen Gefüge des Aufwachsens

Für das Jahr 2019 stellten die Jugendämter in insgesamt 55.527 Fällen eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII fest, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um rund zehn Prozent bedeutet (Statistisches Bundesamt 2020, S. 9). Für das Jahr 2019 sind dem Bundeskriminalamt 15.936 Fälle von sexualisierter und sexueller Gewalt an Kindern bekannt. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird dabei am häufigsten im familialen Nahraum und im unmittelbaren sozialen Beziehungsgefüge der Kinder und Jugendlichen ausgeübt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gewalt auch unter Gleichaltrigen stattfinden kann.

Die Sensibilisierung und die Entwicklung sowie nachhaltige Verankerung von Schutzkonzepten in Einrichtungen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens hat einen doppelten Auftrag:

- Einerseits sind alle Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, dahingehend zu sensibilisieren und fortzubilden, dass sie Kinder und Jugendliche mit den vorhandenen Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung bringen können, wenn diese sich im Fall von Gewalterfahrungen an sie wenden. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz/ BKiSchG) wurde der Kinderschutz in Deutschland verbessert und die Zusammenarbeit aller Akteur*innen gestärkt. Mit dem Gesetz werden neben der Kinder- und Jugendhilfe alle öffentlichen Einrichtungen adressiert, die mit den Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Verbindung stehen. So werden beispielsweise auch Schulen, Gesundheits- und Sozialämter, die Polizei und Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen im medizinischen Bereich mit in die Verantwortung genommen (§ 3 Abs. 2 BKiSchG).
- Andererseits bedeutet diese Verantwortung auch, dass alle Akteur*innen Konzepte zur Verwirklichung der Schutzrechte auch in ihren Einrichtungen selbst etablieren und Standards für ihren Verantwortungsbereich erarbeiten und einfordern. Hier erscheint eine Selbstverpflichtung zu wenig. Es gilt, entsprechende Standards festzuschreiben und verpflichtend umzusetzen. Schutzkonzepte sind dabei als Maßnahmenset zu verstehen, durch die Einrichtungen unterstützt werden sollen, für Kinder und Jugendliche, die von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen oder durch diese gefährdet sind, sichere Räume zu schaffen und Hilfsangebote zugänglich zu machen. Die Idee der Schutzkonzepte weist zudem einen partizipativen und emanzipatorischen Charakter auf, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken soll. Darum gilt es bei der Konzeptionierung von Schutzkonzepten, Kinder und Jugendliche aktiv mit einzubeziehen.

Das Bundesjugendkuratorium möchte grundsätzlich herausstellen, dass ein effektiver Kinderschutz nur durch die Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung des institutionellen Gefüges in seiner Gesamtheit sowie durch die Vernetzung und Zusammenarbeit der involvierten Institutionen gelingen kann. Mithilfe von Schutzkonzepten kann ein professioneller institutioneller Umgang mit Kindeswohlbeeinträchtigungen (§ 47 SGB VIII) und Kindeswohlgefährdungen (vgl. § 8 a, § 8 b SGB VIII) etabliert werden, der den beteiligten Personen, präventiv oder intervenierend, ein sensibles und handlungssicheres Vorgehen ermöglichen soll sowie Leitlinien für die Aufarbeitung von Gewalt in den Verantwortungsbereichen formuliert.

Unterstützende Infrastrukturen etablieren

Konzepte zur Verwirklichung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen sind in den jeweiligen Einrichtungen – Schulen, Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der sog.

Behindertenhilfe oder Kinder- und Jugendpsychiatrien etc. – grundsätzlich davon abhängig, dass sie in Infrastrukturen eingebunden sind, die sie unterstützen, Standards zu etablieren und umzusetzen. Es ist zentral, dass die öffentlichen Verantwortungsträger für die Infrastrukturen selbst über Fachwissen sowie entsprechende Konzepte verfügen und Standards einfordern.

Nur wenn Schulbehörden, (Landes-) Jugendämter, Familiengerichte, Ärztekammern, Gesundheitsdienste, Polizei etc. auch für ihre Strukturen und Verantwortungsbereiche transparent formulieren, wie Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden, können die entsprechenden Maßnahmen nachhaltig etabliert werden. Die einzelnen Einrichtungen sind darauf angewiesen, dass sie innerhalb einer Infrastruktur agieren, die nicht die Entwicklung von Standards und Konzepten allein in ihre Verantwortung stellt, sondern sie unterstützt und entsprechend durchsetzt. Es sind Fortbildungen für die Fachkräfte aller Verantwortungsbereiche und die Verankerung von Schutzkonzepten durchgängig im institutionellen Gefüge verpflichtend zu etablieren.

Auch der Aufarbeitung und den Erfahrungen Betroffener sollte institutionell und flächendeckend mehr Raum zugestanden werden. Die Aufarbeitung von Gewalterfahrungen junger Menschen ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Hierfür braucht es Infrastrukturen, die Aufarbeitung innerhalb geschützter Räume möglich machen und das Sprechen über Gewalt weiter enttabuisieren. Die Gründung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), welche 2016 durch die Bundesregierung berufen wurde, ist ein erster und wichtiger Schritt. Insgesamt muss auch hier vor allem die Selbstvertretung und Selbstorganisation Betroffener weiter gestärkt werden.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum

Die Alltags- und Erfahrungswelten junger Menschen werden durch die Digitalisierung und Technisierung zunehmend beeinflusst. In Artikel 17 der UN-KRK wird jedem Kind „(…) das Recht auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt“ zugesagt. Digitale Medien durchziehen die verschiedenen Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z. B. Schule, Freizeit, Erwerbsarbeit, Konsum, soziale Beziehungen) (BMFSFJ 2017, S. 273). Rund 98 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie 86% der Kinder haben Zugang zum Internet und nutzen digitale Medien (DIVSI 2014, S. 11). Zudem geht aus der JIM-Studie 2020, bei der 1.200 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren in Deutschland bezüglich ihres Medienverhaltens befragt wurden, hervor, dass 99 % der Befragten Zugriff auf Smartphones sowie Computer bzw. Laptop haben (mpfs 2020, S. 6). Der Zugang zum Internet und die Nutzung digitaler Medien stellen wichtige Aspekte sozialer Teilhabe dar. Dies wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie in besonderer Weise deutlich. Die kontakteinschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens führten dazu, dass zuvor analog abgehaltene Treffen und Austausch vermehrt im digitalen Raum stattfinden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die tägliche Nutzungsdauer im Jahr 2020 um 26% angestiegen und hat sich somit von durchschnittlich 205 Minuten auf 258 Minuten erhöht (mpfs 2020, S. 33, 61).

Durch schnelle und zumeist unkomplizierte Kommunikationswege und Informationsmöglichkeiten sind neue Handlungs- und Verwirklichungsräume entstanden, aufgrund welcher junge Menschen bei den Kernherausforderungen des jungen Erwachsenenalters – der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung – unterstützt werden können (BMFSFJ 2017). Doch nicht nur die tägliche Nutzungsdauer, sondern auch der Anteil junger Menschen, die von negativen Erfahrungen betroffen sind (z. B. Beleidigungen, die Verbreitung von Falschinformationen über die eigene Person) ist von rund 20% auf 29% angestiegen. 38% der Befragten geben zudem an, dass sie schon einmal miterlebt haben, dass eine Person im Internet gemobbt wurde (mpfs 2020, S. 61). Mit zunehmendem Alter steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche bei der Internetnutzung mit unangemessenen Inhalten konfrontiert werden.

Unter unangemessenen Inhalten sind beispielsweise Gewaltdarstellungen sowie sexualisierte und pornografische Inhalte zu zählen (mpfs 2019, S. 60 f.). Sexualisierte Gewalt und die Sexualisierung digitaler Räume stellen Risiken dar, die die Schutzrechte junger Menschen gefährden. ***Sexting,*** das ungewollte Erhalten und Konsumieren pornografischer Inhalte, und ***Cybergrooming*** (der Begriff beschreibt das taktische Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche im Internet zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs) sind Gefahrenpotenziale des digitalen Raumes, denen seitens aller Verantwortungsträger besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es braucht institutionelle Schutzkonzepte, die bei jedweder Form von Gewalt gegen junge Menschen auch im digitalen Raum greifen.

Autor*innen

Bettina Diwersy
M.A., wissenschaftl. Mitarbeiterin im EUR&QUA-Projekt, Universität Trier

Michael du Carrois
MBA, LL.M., Justiziar VPK-Landesverband Niedersachsen e.V., Geschäftsführer AG-Verband VPK, Verden

Wolfgang Hammer
Dr. phil.,
Freiberuflicher Soziologe
und Fachautor, Norderstedt

Michael Klenert
Qualitätsmanagement Beauftragter, ITL Karlsruhe

Nicole Knuth
Prof. Dr.,
Fachhochschule Dortmund
und Vorstand der
Internationalen Gesellschaft
für erzieherische Hilfen IGfH

Jörgen Schulze-Krüdener
Dr. phil., Universität Trier, Theorien, Handlungsfelder und Methoden der Sozialen Arbeit, Projektleitung EUR&QUA

Sophia Reichardt
Diplom-Kulturwirtin,
Fachreferentin,
VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Elias Schaden
Affido GmbH Graz,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bildungs- und Erziehungswissenschaft der Universität Graz

Werner Schipmann
Dipl.-Pädagoge.,
Sozialpädagoge (grad.), Fachreferent VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Andreas Schrenk
Prof., Dr. phil.,
SRH Hochschule Heidelberg

Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber
VPK-Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.
Albestr. 21
12159 Berlin
Fon (030) 89 62 52 37
Fax (030) 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk.de
http://www.vpk.de

Redaktion
Werner Schipmann
Fachreferent des VPK
Fon (05 41) 9 99 82 70
Fax (05 41) 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Redaktionsanschrift
siehe Herausgeber

Verlagsanschrift
Druck- und Verlagshaus
Fromm GmbH & Co. KG
Osnabrück

In der Zeitschrift veröffentlichte und namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck
bedarf der Genehmigung durch den Herausgeber.

Abonnentenverwaltung
Siehe Herausgeber

Anzeigen
siehe Herausgeber

Anzeigenschluss
5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise
3-mal jährlich
(Februar, Mai, November);
der Bezugspreis für das Einzelheft beträgt 5,50 €;
für das Jahresabonnement 19,- €
(jeweils zzgl. Versandkosten).

Kündigungen bis 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 1.950

Druck
Druck- und Verlagshaus Fromm, Osnabrück

Printed in Germany, 2021
ISSN 1613-4230

Die Landesschadenhilfe Versicherung, Ihr Spezialist für die Kinder- und Jugendhilfe.

LSH VERSICHERUNG

„Aus unserer über zehnjährigen Erfahrung im Bereich der Absicherung von Einrichtungen und Trägern, bieten wir als Spezialversicherer der Kinder- und Jugendhilfe ein einzigartiges Konzept, welches den besonderen Anforderungen in diesem Bereich gerecht wird. Persönlich. Unkompliziert. Nah." (Michael Riecke)

Ein Auszug unserer Versicherungslösungen für Sie:

Betriebshaftpflicht-Spezialdeckung
- Die Betriebshaftpflicht der Einrichtung
- Den Baustein Privathaftpflicht für betreute Personen
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für alle Objekte
- Privathaftpflicht für den/die Geschäftsführer oder Inhaber

Spezial-Strafrechtsschutz für die Einrichtung
- Schutz für Ihre Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen
- Rechtsschutz bei Streitigkeiten vor dem Sozialgericht
- Privatrechtsschutz für die Inhaber

Spezial-Sachversicherungsdeckung
- Umfassende Deckung inkl. Elementarschäden und Vandalismus
- Betrieblich genutzes Inventar und persönliche Sachen der Bewohner in einem Vertrag inkl. Unterversicherungsverzicht
- Auf Wunsch bewerten wir Ihre Gebäude

Versicherungs-Umzugsservice
- Wir übernehmen den gesamten Vorgang des Vertragswechsels und der Korrespondenz mit den bisherigen Versicherungsunternehmen und betreuen auf Wunsch die bereits bestehenden Verträge.

Komplette Betreuung und Schadenservice bei uns im Hause
- Alle Dienstleistungen bezüglich Ihrer Versicherungen und Schadenfälle, bieten wir Ihnen aus einer Hand. Von der Angebotserstellung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen haben Sie direkte Ansprechpartner.

Markus Müller und Michael Riecke
- Unser Vorstand -

Osterburg, Steinicke, Nölting, Zierep
- Unser Backoffice -

Gabriel Hoja und Boris Heinze
- Unser Schadensservice -

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann sprechen Sie uns gerne an:

LSH Service Center Verden
Nikolaiwall 3. 27283 Verden
Telefon: 042 31. 98 58 448
Telefax: 042 31. 98 58 449
d.wark@lsh-versicherung.de

www.lsh-versicherung.de

Sicherheit im Quadrat.

Kontakt:

Hofbrook 21 b
24119 Kronshagen
Tel. 04 31- 58 36 96 18
mail@be-teil.de

be-teil WEITERBILDUNGEN

Eine Weiterbildungseinrichtung der GSP mbH

be-teil WEITERBILDUNGEN

Staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtung

1. Modul: 24.- 25.04.2021 Es sind noch Plätze frei!

Ausbildung: Gruppenorientierte Lerntherapie (gLT)

Diese Ausbildung richtet sich an Fachkräfte mit einem gruppenorientierten Arbeitsschwerpunkt. Die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen benötigen zielgerichtete und individuelle Förderung im Rahmen von gemeinsamen Schulklassen bzw. Lerngruppen. Erfolgreich angewendet wird diese gruppenorientierte Lerntherapie seit mehr als 10 Jahren in lerntherapeutischen Einrichtungen und Ersatzschulen.

Die Ausbildung umfasst einen Theorieteil (6 Wochenend-Module per Onlineschulung) und einen Praxisteil. Dieser Teil kann entweder in einer eigenen beruflichen Tätigkeit (praxisbegleitend) oder im Rahmen eines zusätzlichen Praxismoduls geleistet werden.

Themen der Ausbildung:

- Grundlagen der Didaktik und Methodik
- Fachspezifische Didaktik und Methodik
- Grundlagen der Lerntherapie
- Lerntherapeutische Methodik
- Legasthenie und Dyskalkulie und -therapie
- Therapeutisches und pädagogisches Handeln
- Klientenzentrierte Gruppenarbeit

Termine: 1. Modul: **24.- 25.04.2021** - 2. Modul: **08.- 09.05.2021** - 3. Modul: **05.- 06.06.2021**
4. Modul: **11.- 12.09.2021** - 5. Modul: **25.- 26.09.2021** - 6. Modul: **06.- 07.11.2021**

Anmeldung und weitere Angebote unter: www.be-teil.de

Alle Angebote der „be-teil | Weiterbildungen“ können als Inhouse, Online oder Präsenzveranstaltung auf dem Sprengercampus, unserem Fortbildungszentrum an der Ostsee, durchgeführt werden.

STAATLICH ANERKANNTE EINRICHTUNG DER WEITERBILDUNG WBG